

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 98 — 2608

[C — 98/33069]

4. JUNI 1998. — Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Anwerbungsämter im Unterrichtswesen in Ausführung der Europäischen Richtlinien 89/48 EG und 92/51 EG (1)

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund der Europäischen Richtlinie 89/48 vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen;

Aufgrund der Europäischen Richtlinie 92/51 vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48, abgeändert durch die Europäische Richtlinie 94/38 vom 26. Juli 1994 und die Europäische Richtlinie 95/43 vom 20. Juli 1995;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, besonders des Artikels 12bis, §2, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 betreffend das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 4 Nummer 2, abgeändert durch das Dekret vom 17. Februar 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 15. Juli 1969;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Dienste, insbesondere der Artikel 18, Nummer 6, und 33, Nummer 6;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Mai 1970, vom 3. Juni 1976, vom 1. April 1977 und vom 21. Oktober 1980;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. Juni 1976, 8. Juli 1976, 14. November 1978, den Königlichen Erlaß Nr. 71 vom 20. Juli 1982, die Königlichen Erlasse vom 1. August 1984 und vom 29. August 1985, den Erlaß der Exekutive vom 13. November 1991 und den Erlaß der Regierung vom 5. September 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 über das Statut des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der Inspektionsdienste, beauftragt mit der Überwachung der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der schulischen und beruflichen Beratungsstellen und der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 30. Oktober 1981, den Königlichen Erlaß 73 vom 20. Juli 1982, den Königlichen Erlaß 226 vom 7. Dezember 1983, den Königlichen Erlaß vom 29. August 1985 und den Königlichen Erlaß vom 21. Oktober 1985;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzinspektion vom 4. Juni 1998;

Aufgrund des Einverständnisses des Minister-Präsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 3. Juni 1998;

Aufgrund des Protokolls Nr. S 4/98 OSUW 5/98 vom 25. Mai 1998, das die Ergebnisse der in gemeinsamer Sitzung geführten Verhandlungen des Sektorenausschusses XIX der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des in Artikel 17 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 vorgesehenen Unterausschusses enthält;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Tatsache, daß die Kommission der Europäischen Union die Deutschsprachige Gemeinschaft unter Hinweis auf eine anstehende Verurteilung Belgiens vor dem Europäischen Gerichtshof aufgefordert hat, die Richtlinien dringend umzusetzen;

Auf Vorschlag des Ministers für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften;

Beschließt:

Artikel 1 - Bei einer Konformitätsbescheinigung handelt es sich um eine Verwaltungserklärung, die bestätigt, daß ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehener Studiennachweis Zugang zu einem oder mehreren der in Artikel 2 festgelegten Ämtern verschafft, dies in Ausführung der Europäischen Richtlinie 89/48 vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen sowie der Europäischen Richtlinie 92/51 vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

Die in Absatz 1 aufgelisteten Europäischen Richtlinien sind im Anhang beigefügt.

Art. 2 - Die Konformitätsbescheinigung betrifft nur Anwerbungsämter, die in den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über das Statut der Personalmitglieder des Unterrichtswesens festgelegt sind.

Art. 3 - Ein Studiennachweis, der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verliehen wurde und dem eine Konformitätsbescheinigung beigefügt ist, ist ein erforderlicher Titel im Sinne der verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die in Artikel 12 aufgeführt sind.

(1) (Die Fußnoten zu diesem Text befinden sich auf der Seite 31925.)

Art. 4 - § 1 Der Antragsteller reicht beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag ein, der mindestens folgende Angaben umfaßt:

1. das Antragsformular;
2. eine beglaubigte Abschrift der Studiennachweise;
3. eine vollständige Aufstellung der belegten Fächer der absolvierten Ausbildung;
4. eine Erklärung einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Ausbildung stattgefunden hat, und aus der hervorgeht, daß der Bewerber den gesetzlichen Titel der Ausbildung, gegebenenfalls mit der Abkürzung, tragen darf.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist berechtigt, zusätzliche Dokumente und Informationen anzufordern.

Sobald die Akte vollständig ist, bestätigt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft dies dem Antragsteller.

§ 2 Das Antragsformular umfaßt mindestens folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Antragstellers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Kontaktadresse;
5. Regelstudienzeit;
6. genaue Bezeichnung der Studiennachweise;
7. eventuell einen Nachweis über ein Praktikum;
8. Berufserfahrung;
9. das Amt und gegebenenfalls die Unterrichte, Spezialisierungen und Studienjahre, in denen er dieses Amt ausüben darf;
10. den gesetzlichen Titel der Ausbildung, gegebenenfalls mit der Abkürzung, ausgestellt im Herkunfts- oder Ursprungsland sowie der Name und der Ort der Unterrichtseinrichtung oder des Prüfungsausschusses, der diesen Titel verliehen hat.

Art. 5 - Die Konformitätsbescheinigung umfaßt mindestens folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Antragstellers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Regelstudienzeit;
5. genaue Bezeichnung der Studiennachweise;
6. eventuell einen Nachweis über ein absolviertes Praktikum;
7. Berufserfahrung;
8. gegebenenfalls das Amt und die Unterrichte, Spezialisierungen und Studienjahre, in denen er dieses Amt ausüben darf;
9. gegebenenfalls die Besoldungsstufe oder die Besoldungsstufen, im Zusammenhang mit den Angaben zu Punkt 8;
10. den gesetzlichen Titel der Ausbildung, gegebenenfalls mit der Abkürzung, ausgestellt im Herkunfts- oder Ursprungsland sowie der Name und der Ort der Unterrichtseinrichtung oder des Prüfungsausschusses, der diesen Titel verliehen hat;
11. das Datum der Ausstellung.

Art. 6 - Der Antrag wird durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bearbeitet und dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorgelegt.

Art. 7 - Der zuständige Minister trifft eine der folgenden Entscheidungen:

1. eine Konformitätsbescheinigung wird ausgestellt;
2. eine Konformitätsbescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da der Antragsteller festgestellte Mängel durch die Ausgleichsmaßnahmen, die in Artikel 9 und 10 festgelegt sind, beheben muß;
3. eine Konformitätsbescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da die Bedingungen der Europäischen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Der zuständige Minister trifft die in Absatz 1 angeführte Entscheidung innerhalb von 4 Monaten nach Einreichen der vollständigen Akte.

Art. 8 - Die in Artikel 7 angeführten Mängel sind gemäß Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 89/48/CEE oder der Europäischen Richtlinie 92/51/CEE folgende:

1. ein Unterschied in der Studiendauer;
2. wesentliche Fächer fehlen und/oder es liegen wesentliche Unterschiede in der Berufsausübung vor.

Art. 9 - Ein Unterschied in der Studiendauer kann nur durch den Beweis einer ausreichenden Berufserfahrung ausgeglichen werden, so wie dies in den Artikeln 4 und 8 der Europäischen Richtlinie 89/48/CEE oder in den Artikeln 4 und 12 der Europäischen Richtlinie 92/51/CEE festgelegt ist.

Art. 10 - Fehlen wesentliche Fächer und/oder bestehen wesentliche Unterschiede in der Berufsausübung, kann der Antragsteller diese Mängel nur gemäß Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 89/48/CEE oder der Europäischen Richtlinie 92/51/CEE beheben.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

Art. 11 - Der Antragsteller erhält eine Konformitätsbescheinigung, sobald die Mängel durch die Ausgleichsmaßnahmen behoben wurden.

Art. 12 - In:

1. Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens;

2. Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate;

3. Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Lehranstalten für Primar-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 3. Juni 1976 und den Erlaß der Exekutive vom 13. November 1991;

4. Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 über das Statut des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der Inspektionsdienste, beauftragt mit der Überwachung der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der schulischen und beruflichen Beratungsstellen und der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1981;

wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise werden als erforderlicher Titel angesehen, wenn ihnen eine Konformitätsbescheinigung, die nach den Vorgaben des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 1998 über die Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Anwerbungsämter im Unterrichtswesen in Ausführung der Europäischen Richtlinien 89/48 EG und 92/51 EG ausgestellt wurde, beigelegt ist.»

Art. 13 - Vorliegender Erlaß tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 14 - Der Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 4. Juni 1998

Der Minister-Präsident

Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus
J. MARAITE

Der Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften
W. SCHRÖDER

Anlage zum Erlass der Regierung vom 4. Juni 1998

Föderale Dienste für wissenschaftliche, technische und kulturelle Angelegenheiten

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

Zugang zu den reglementierten Berufen

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Die bisher vom Rat erlassenen Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten untereinander die in ihren Hoheitsgebieten ausgestellten Hochschuldiplome zu beruflichen Zwecken anerkennen, betreffen wenige Berufe. Niveau und Dauer der Ausbildung, die Voraussetzung für den Zugang zu diesen Berufen war, waren auf ähnliche Weise in allen Mitgliedstaaten reglementiert oder Gegenstand einer Mindestharmonisierung, die zur Einführung dieser sektoralen Regelungen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome notwendig war.

Um rasch den Erwartungen derjenigen europäischen Bürger zu entsprechen, die Hochschuldiplome besitzen, welche eine Berufsausbildung abschließen und in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Beruf ausüben wollen, ausgestellt wurden, ist auch eine andere Methode zur Anerkennung dieser Diplome einzuführen, die den Bürgern die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten, die in einem Aufnahmestaat von einer weiterführenden Bildung im Anschluß an den Sekundarabschnitt abhängig sind, erleichtert, sofern sie solche Diplome besitzen, die sie auf diese Tätigkeiten vorbereiten, die einen wenigstens dreijährigen Studiengang bescheinigen und die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden.

Dieses Ergebnis kann durch die Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Bei denjenigen Berufen, für deren Ausübung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie können jedoch nicht, ohne sich über ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 des Vertrages hinwegzusetzen, einem Angehörigen eines Mitgliedstaats vorschreiben, daß er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf die im Rahmen ihres innerstaatlichen Bildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, wenn der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist geeignet, ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Deshalb sind die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit zu regeln.

Es ist angezeigt, insbesondere den Begriff "reglementierte berufliche Tätigkeit" zu definieren, um unterschiedliche soziologische Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit ist nicht nur eine berufliche Tätigkeit zu betrachten, deren Aufnahme in einem Mitgliedstaat an den Besitz eines Diploms gebunden ist, sondern auch eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme frei ist, wenn sie in Verbindung mit der Führung eines Titels ausgeübt wird, der denjenigen vorbehalten ist, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Berufsverbände oder -organisationen, die ihren Mitgliedstaaten derartige Titel ausstellen und von den Behörden anerkannt werden, können sich nicht auf ihre private Natur berufen, um sich der Anwendung der mit dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung zu entziehen.

Auch muß festgelegt werden, welche Merkmale für die Berufserfahrung oder den Anpassungslehrgang gelten sollen, die der Aufnahmestaat neben dem Hochschuldiplom von dem Betreffenden fordern kann, wenn dessen Qualifikationen nicht den von seinen innerstaatlichen Bestimmungen vorgeschriebenen entsprechen.

Anstelle eines Anpassungslehrgangs kann auch eine Eignungsprüfung vorgesehen werden. Beide bewirken, daß die derzeitige Lage bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome durch die Mitgliedstaaten verbessert und somit der freie Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft erleichtert wird. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Zuwanderer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Berufsausbildung erhalten hat, fähig ist, sich seinem neuen beruflichen Umfeld anzupassen. Eine Eignungsprüfung hat aus der Sicht des Zuwanderers den Vorteil, daß sie die Dauer der Anpassungszeit verkürzt. Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung muß grundsätzlich dem Zuwanderer überlassen bleiben. Einige Berufe sind jedoch so beschaffen, daß den Mitgliedstaaten gestattet werden muß, unter bestimmten Bedingungen entweder den Lehrgang oder die Prüfung vorzuschreiben. Vor allem die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, selbst wenn sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat von unterschiedlicher Bedeutung sind, rechtfertigen Sonderregelungen, weil die durch Diplom, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigte Ausbildung auf einem Rechtsgebiet des Herkunftslandes im allgemeinen nicht die juristischen Kenntnisse abdeckt, die im Aufnahmeland auf dem entsprechenden Rechtsgebiet verlangt werden.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zielt weder auf eine Änderung der die Berufsausübung einschließlich der Berufsethik betreffenden Bestimmungen ab, die für alle Personen gelten, die einen Beruf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, noch auf einen Ausschluß der Zuwanderer von der Anwendung dieser Bestimmungen. Die Regelung sieht lediglich geeignete Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden kann, daß der Zuwanderer den die Berufsausübung betreffenden Bestimmungen des Aufnahmestaats nachkommt.

Nach Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66 des Vertrages ist die Gemeinschaft für den Erlaß der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer solchen Regelung notwendig sind.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome präjudiziert in keiner Weise die Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrages.

Eine derartige Regelung stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen, und sie vervollständigt und stärkt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse zu erwerben, wo immer er es wünscht.

Diese Regelung muß nach einer gewissen Zeit der Anwendung auf ihre Effizienz hin bewertet werden, um insbesondere festzustellen, inwieweit sie verbessert oder ihr Anwendungsbereich erweitert werden kann,

Hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a) als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,
 - die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
 - aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
 - aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

b) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;

c) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten insgesamt, die in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;

d) als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere:

— die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;

— die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und:

— seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,

— sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten und

— ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Verbänden oder Organisationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie die Bindungen des Unterabsatzes 2 erfüllen, ist im Anhang enthalten. Wenn ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation nach den Bestimmungen des Unterabsatzes 2 anerkennt, setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;

e) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

f) als Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtslage des zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats festgelegt;

g) als Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staats festgelegt.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird.

Artikel 3

Wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe c) und Buchstabe d) Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren;

— aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die Über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und

— die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jedes Prüfungszeugnis bzw. Prüfungszeugnisse insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 4

(1) Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

a) daß er Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung

— das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht;

— die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Bei Diplomen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) letzter Absatz bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel I Buchstabe a) Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäß Artikel 3 Buchstabe b) anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre überschreiten;

b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

— wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder

— wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder

— wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeübten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist.

Wenn der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn es sich um Berufe handelt, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen die Beratung und/ oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist. Wenn der Aufnahmestaat bei anderen Berufen von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen möchte, ist das Verfahren des Artikels 10 anzuwenden.

(2) Jedoch kann der Aufnahmestaat von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 3 und 4 kann jeder Aufnahmestaat dem Antragsteller zur Verbesserung seiner Anpassungsmöglichkeiten an das berufliche Umfeld in diesem Staat im Sinne der Gleichwertigkeit gestatten, dort mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen den aus einer Berufspraxis bestehenden Teil der Berufsausbildung abzuleisten, den er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat nicht abgeleistet hat.

Artikel 6

(1) Die zuständige Behörde eines Aufnahmestaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehörigen der andern Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Dokumente nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betroffenen eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe *d*) reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Sofern der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig macht, kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *a*) oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe *b*) verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3 und 4, niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 8

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, daß die in den Artikeln 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen.

Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der Behörden nach Absatz 1 und setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern. Bei der Kommission wird eine Koordinierungsgruppe eingerichtet, die aus den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Koordinatoren oder deren Stellvertretern besteht und in der ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Aufgabe dieser Gruppe ist es,

— die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern;

— alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Änderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei von der Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (4) errichtet wurde, oder in geeigneten Fällen von den betreffenden Berufsverbänden oder -Organisationen unterstützt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

Artikel 10

(1) Wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b*) Unterabsatz 2 Satz 3 dem Antragsteller für einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen möchte, übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 9 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

(2) Unbeschadet der Tatsache, daß die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen können, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

Artikel 11

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 12 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (5) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 12 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Bei dieser Gelegenheit unterbreitet sie nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt sie gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für die unter diese Richtlinie fallenden Personen zu erleichtern.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. PAPANDREOU

Anhang

Verzeichnis der Berufsverbände oder -organisationen die die Bedingungen des Artikels 1 Buchstabe d) Absatz 2 erfüllen

IRLAND (6)

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland (7)
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland (7)
3. The Association of Certified Accountants (7)
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society

18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers
26. Institution of Mining and Metallurgy
27. Institution of Electrical Engineers
28. Institution of Gas Engineers
29. Institution of Mechanical Engineers
30. Institution of Chemical Engineers
31. Institution of Production Engineers
32. Institution of Marine Engineers
33. Royal Institution of Naval Architects
34. Royal Aeronautical Society
35. Institute of Metals
36. Chartered Institution of Building Services Engineers
37. Institute of Measurement and Control
38. British Computer Society

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Zu Artikel 9, Absatz 1. Der Rat und die Kommission kommen überein, die Berufsstände und die Hochschulen anzuhören bzw. in angemessener Weise am Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

Richtlinie 92/51/EWG Des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Die Kommission der europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission (8), in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (9),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (10),

in Erwägung nachstehender Gründe :

(1) Nach Artikel 8a des Vertrages umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen; ferner stellt gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

(2) Bei denjenigen Berufen, für deren Ausübung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie können jedoch nicht, ohne sich über ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 5, 48, 52 und 59 des Vertrages hinwegzusetzen, einem Angehörigen eines Mitgliedstaats vorschreiben, daß er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf die im Rahmen ihres innerstaatlichen Ausbildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, wenn der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

(3) Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (11), trägt dazu bei, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern, ist jedoch auf die Hochschulausbildung beschränkt.

(4) Um die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern, für die in einem Aufnahmestaat ein bestimmtes Ausbildungsniveau verlangt wird, ist ergänzend zur ersten allgemeinen Regelung eine zweite einzuführen.

(5) Die ergänzende allgemeine Regelung soll auf denselben Grundsätzen beruhen wie die erste allgemeine Regelung und soll Vorschriften enthalten, die denen der ersten allgemeinen Regelung entsprechen.

(6) Diese Richtlinie gilt nicht für die reglementierten Berufe, die Gegenstand von Einzelrichtlinien sind, durch die in erster Linie eine gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsgängen eingeführt wird, die vor dem Eintritt in das Berufsleben abgeschlossen worden sind.

(7) Sie gilt im übrigen auch nicht für die Tätigkeiten, die Gegenstand von Einzelrichtlinien sind, die in erster Linie darauf abzielen, die Anerkennung technischer Fähigkeiten einzuführen, die auf Kenntnissen beruhen, welche in einem anderen Mitgliedstaat erworben worden sind. Einige dieser Richtlinien gelten lediglich für selbständige Tätigkeiten. Damit die Ausübung dieser Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt — wodurch die Ausübung der gleichen Tätigkeit, je nachdem, ob sie in abhängiger Beschäftigung oder selbständig ausgeübt wird, verschiedenen rechtlichen Anerkennungsregelungen unterliegen würde—, sollten diese Richtlinien für diejenigen Personen gelten, die die betreffenden Tätigkeiten als abhängig Beschäftigte ausüben.

(8) Die ergänzende allgemeine Regelung präjudiziert nicht die Anwendung des Artikels 48 Absatz 4 und des Artikels 55 des Vertrages.

(9) Diese ergänzende Regelung soll sich auf die Ausbildungsniveaus erstrecken, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden, nämlich auf sonstige Ausbildungsgänge im postsekundären Bereich und die dieser Ausbildung gleichgestellte Ausbildung sowie auf die Ausbildung, die einer kurzen oder langen Sekundarschulbildung entspricht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung oder durch Berufspraxis ergänzt wird.

(10) Ist in einem Aufnahmestaat die Ausübung eines reglementierten Berufs an eine sehr kurze Ausbildung, an bestimmte persönliche Eigenschaften oder nur eine allgemeine Schulbildung geknüpft, so dürften die in dieser Richtlinie vorgesehenen üblichen Anerkennungsverfahren zu schwerfällig sein; in diesen Fällen sind vereinfachte Verfahren vorzusehen.

(11) Ferner soll die besondere Berufsausbildungsregelung des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden, wonach der « National Framework of Vocational Qualifications » für alle Berufe Normen für das Leistungsniveau festlegt.

(12) In einigen Mitgliedstaaten sind nur relativ wenige Berufe reglementiert. Dennoch kann es für die nichtreglementierten Berufe eine speziell auf die Ausübung des Berufes ausgerichtete Ausbildung geben, deren Struktur und Niveau von den zuständigen Stellen des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt oder kontrolliert werden. Hierdurch werden Garantien geboten, die denen entsprechen, die im Rahmen eines reglementierten Berufes bestehen.

(13) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats sollten beauftragt werden, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des Lehrgangs und der Eignungsprüfung festzulegen.

(14) Da die ergänzende allgemeine Regelung zwei Ausbildungsniveaus und die erste allgemeine Regelung ein drittes Ausbildungsniveau erfaßt, ist in der ergänzenden allgemeinen Regelung festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen eine Person, die ein bestimmtes Ausbildungsniveau besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat einen Beruf ausüben kann, für den ein anderes Qualifikationsniveau vorgeschrieben ist.

(15) Einige Mitgliedstaaten verlangen für die Ausübung bestimmter Berufe ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG, wohingegen andere Mitgliedstaaten für die Ausübung der gleichen Berufe den Abschluß anders aufgebauter Ausbildungsgänge vorschreiben. Einige Ausbildungsgänge haben keinen postsekundären Charakter mit einer Mindestdauer im Sinne dieser Richtlinie, bieten aber dennoch eine vergleichbare berufliche Qualifikation und bereiten auf ähnliche Verantwortungen und Aufgaben vor. Diese Ausbildungsgänge sind daher den Diplombildungsgängen gleichzustellen. Wegen der großen Vielfalt der Ausbildungsgänge kann dies nur mittels einer Aufzählung in einem Verzeichnis geschehen. Diese Gleichstellung würde bewirken, daß diese Ausbildungsgänge gegebenenfalls in gleicher Weise wie die von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ausbildungsgänge anerkannt würden. Ferner sind mittels eines zweiten Verzeichnisses bestimmte reglementierte Ausbildungsgänge Diplombildungsgängen gleichzustellen.

(16) Angesichts der ständigen strukturellen Weiterentwicklung von Berufsausbildungsgängen soll ein Verfahren zur Änderung der genannten Verzeichnisse vorgesehen werden.

(17) Da die ergänzende allgemeine Regelung Berufe betrifft, für deren Ausübung eine Berufsausbildung auf Sekundarschulniveau verlangt wird und die eher manuelle Qualifikationen erfordern, ist auch die Anerkennung dieser Qualifikationen vorzusehen, selbst wenn diese nur auf einer Berufserfahrung beruhen, die in einem Mitgliedstaat, der diese Berufe nicht reglementiert, erworben worden ist.

(18) Die vorliegende allgemeine Regelung hat wie die erste allgemeine Regelung zum Ziel, die Hindernisse für den Zugang zu reglementierten Berufen und für deren Ausübung zu beseitigen. Die in Anwendung der Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (12) ausgeführten Arbeiten müssen gegebenenfalls zur Anwendung dieser Richtlinie herangezogen werden können, insbesondere wenn sie geeignet sind, nützliche Informationen über das Sachgebiet, den Inhalt und die Dauer einer Berufsausbildung zu geben, auch wenn diese Arbeiten nicht auf die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Freizügigkeit abzielen, sondern ein anderes Ziel verfolgen, nämlich die Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarkts.

(19) Die Berufsstände und die Ausbildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen sind gegebenenfalls anzuhören bzw. in angemessener Weise am Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

(20) Eine derartige Regelung, wie auch die erste Regelung, stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen, und vervollständigt und stärkt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse dort zu erwerben, wo er es wünscht.

(21) Die beiden Regelungen müssen nach einer gewissen Zeit der Anwendung auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden, um insbesondere festzustellen, inwieweit sie verbessert werden können -
hat folgende richtlinie erlassen :

KAPITEL I. — *Definitionen*

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) als « Diplom » jeder Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen,
 - die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
 - aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber erfolgreich
- i) entweder einen nicht in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/48/EWG genannten postsekundären Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer absolviert hat - wobei eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem solchen Ausbildungsgang in der Regel der Abschluß der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Sekundarausbildung ist - und daß er gegebenenfalls die über diesen postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat
- ii) oder einen der in Anhang C aufgeführten Ausbildungsgänge absolviert hat, und
 - aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber über die beruflichen Qualifikationen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben an Ausbildungseinrichtungen, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne des Unterabsatzes 1 gleichgestellt sind jeder Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

b) als « Prüfungszeugnis » jeder Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörde ausgestellt werden,

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung

entweder einen nicht unter Buchstabe a) fallenden Ausbildungsgang oder eine nicht unter Buchstabe a) fallende berufliche Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung bzw. in einem Unternehmen oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen, gegebenenfalls ergänzt durch das zusätzlich zu diesem Studien- oder Berufsausbildungsgang vorgeschriebene Praktikum bzw. die vorgeschriebene Berufspraxis, abgeschlossen hat

oder das zusätzlich zu dieser Sekundarschulbildung vorgeschriebene Praktikum abgeschlossen hat bzw. über entsprechende Berufspraxis in der vorgeschriebenen Dauer verfügt, oder

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art gegebenenfalls

entweder einen Ausbildungsgang oder eine berufliche Ausbildung gemäß dem zweiten Gedankenstrich abgeschlossen hat

oder das zusätzlich zu dieser Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art vorgeschriebene Praktikum abgeleistet hat bzw. über entsprechende Berufspraxis in der vorgeschriebenen Dauer verfügt, und

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Qualifikationen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben an Ausbildungseinrichtungen, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine zweijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Prüfungszeugnis im Sinne von Unterabsatz 1 gleichgestellt sind jeder Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

c) als « Befähigungsnachweis » jeder Nachweis,

— der eine Ausbildung abschließt und nicht Teil eines Diploms im Sinne der Richtlinie 89/48/ EWG bzw. eines Diploms oder Prüfungszeugnisses im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist oder

— der im Anschluß an eine Beurteilung der persönlichen Eigenschaften, der Fähigkeiten oder der Kenntnisse des Antragstellers, die von einer gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats bestimmten Stelle als wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs angesehen werden, erteilt wird, ohne daß der Nachweis einer vorherigen Ausbildung erforderlich ist;

d) als « Aufnahmestaat » der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufs beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht den oder die Ausbildungsnachweise bzw. den Befähigungsnachweis, auf die/den er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;

e) als « reglementierter Beruf » die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten, die zusammen in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;

f) als « reglementierte berufliche Tätigkeit » eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten ihrer Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises gebunden ist. Als Art der Ausübung der reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere

— die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis besitzen, die in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind;

— die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises gebunden ist.

Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und

— seinen bzw. ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis ausstellt,

— sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten, und

— ihnen das Recht verleiht, eine Berufsbezeichnung zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Erkennt ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation, der bzw. die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 erfüllt, gemäß jenem Unterabsatz an, so setzt er die Kommission davon in Kenntnis;

g) als « reglementierte Ausbildung » jede Ausbildung,

— die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und

— die aus einem gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzten Ausbildungsgang besteht, dessen Struktur und Niveau in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats festgelegt sind oder von der zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert bzw. genehmigt werden;

h) als « Berufserfahrung » die tatsächliche und regelmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

i) als « Anpassungslehrgang » die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seine Bewertung werden von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmestaat, insbesondere hinsichtlich des Aufenthaltsrechts sowie der Pflichten, Rechte und Sozialleistungen, der Entschädigungen und Entgelte, wird von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats in Übereinstimmung mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

j) als « Eignungsprüfung » eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem bzw. den Ausbildungsnachweisen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden. Diese Sachgebiete können sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten umfassen, die jeweils für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlich sind.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis nach Unterabsatz 2 enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtsstellung des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Behörden dieses Staats in Übereinstimmung mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt.

KAPITEL II. — Anwendungsbereich

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem Aufnahmestaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt weder für Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird, noch für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anhang A aufgeführten Richtlinie sind.

Die in Anhang B aufgeführten Richtlinien gelten für die Ausübung der in diesen Richtlinien genannten Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung.

KAPITEL III. — Anerkennungsregelung, wenn der Aufnahmestaat ein Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG fordert

Artikel 3

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf weder gemäß Artikel 1 Buchstabe e) und Artikel 1 Buchstabe f) Unterabsatz 1 dieser Richtlinie noch gemäß Artikel 1 Buchstabe c) und Artikel 1 Buchstabe d) Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörden ausgestellt worden waren,

— aus denen hervorgeht, daß der Inhaber der Nachweise erfolgreich einen nicht in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/48/EWG genannten postsekundären Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer absolviert hat, wobei eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem solchen Ausbildungsgang in der Regel der Abschluß der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Sekundärausbildung ist, und daß er gegebenenfalls die als Bestandteil dieses Ausbildungsgangs vorgesehene berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, oder

— mit denen eine reglementierte Ausbildung im Sinne von Anhang D nachgewiesen wird und

— die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Die in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannte zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der oder die hier genannten Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluß einer reglementierten Ausbildung bestätigen.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 dieses Buchstabens sind ein Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels braucht der Aufnahmemitgliedstaat diesen Artikel nicht anzuwenden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Staat vom Besitz eines Diploms im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht wird, das unter anderem den erfolgreichen Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vier Jahren voraussetzt.

Artikel 4

(1) Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

a) daß er eine Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung

— das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf einen postsekundären Ausbildungsgang und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht,

— die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Bei Diplomen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre überschreiten.

Die Berufserfahrung darf allerdings nicht von einem Antragsteller verlangt werden, der im Besitz eines Diploms über den Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich oder eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/48/EWG ist und der seinen Beruf in einem Aufnahmestaat ausüben möchte, in dem der Besitz eines Diploms oder eines Ausbildungsnachweises gefordert wird, das bzw. der einen Ausbildungsgang im Sinne der Anhänge C und D abschließt;

b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

— wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) sich auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder

— wenn in dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder

— wenn in dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeübten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Ausbildungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist.

Macht der Aufnahmestaat von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 dieses Buchstabens Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder dieser Richtlinie verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 14 anzuwenden.

Abweichend von Unterabsatz 2 dieses Buchstabens kann sich der Aufnahmestaat die Entscheidung zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung vorbehalten, wenn

— es sich um einen Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei dem die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der Tätigkeit ist, oder

— der Aufnahmestaat den Zugang zu dem Beruf oder dessen Ausübung vom Besitz eines Diploms im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG abhängig macht, das unter anderem den erfolgreichen Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als drei Jahren oder einer dieser Dauer entsprechenden Teilzeitausbildung voraussetzt, und der Antragsteller entweder ein Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder einen oder mehrere Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie besitzt, der bzw. die nicht von Artikel 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG erfaßt ist bzw. sind.

(2) Der Aufnahmestaat kann jedoch von den Möglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

KAPITEL IV. — Anerkennungsregelung, wenn der Aufnahmestaat ein Diplom fordert und der aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Antragsteller ein Prüfungszeugnis oder einen entsprechenden Ausbildungsnachweis besitzt

Artikel 5

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Prüfungszeugnis in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder

b) wenn der Antragsteller in den vorangegangenen zehn Jahren diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e) und Buchstabe f) Unterabsatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Behörde ausgestellt worden waren und

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung

entweder einen nicht unter Buchstabe a) fallenden Ausbildungsgang oder eine nicht unter Buchstabe a) fallende berufliche Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung bzw. in einem Unternehmen oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen, gegebenenfalls ergänzt durch das Praktikum bzw. die Berufspraxis, die Bestandteil dieses Ausbildungsgangs sind, abgeschlossen hat

oder das als Bestandteil dieser Sekundarschulbildung vorgesehene Praktikum abgeschlossen hat bzw. über entsprechende Berufspraxis in der vorgesehenen Dauer verfügt, oder

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art gegebenenfalls

entweder einen Ausbildungsgang oder eine berufliche Ausbildung gemäß dem zweiten Gedankenstrich abgeschlossen hat

oder das als Bestandteil dieser Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art vorgesehene Praktikum abgeleistet hat bzw. über entsprechende Berufspraxis in der vorgesehenen Dauer verfügt, und

— die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Die obengenannte zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der oder die hier genannten Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluß einer reglementierten Ausbildung bestätigen.

Jedoch kann der Aufnahmestaat verlangen, daß der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Der Aufnahmestaat muß dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Möchte der Aufnahmestaat von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 14 anzuwenden.

KAPITEL V. — *Anerkennungsregelung, wenn der Aufnahmestaat ein Prüfungszeugnis fordert*

Artikel 6

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG oder das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder

b) wenn der Antragsteller in den vorhergehenden zehn Jahren diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang oder während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer teilzeitlich in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe e) und Artikel 1 Buchstabe f) Unterabsatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren und

— aus denen hervorgeht, daß ihr Inhaber erfolgreich eine nicht in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/48/EWG genannte postsekundäre Ausbildung von mindestens einem Jahr oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer absolviert hat, wobei eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem solchen Ausbildungsgang in der Regel der Abschluß der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Sekundarausbildung ist, und daß er gegebenenfalls die als Bestandteil dieses Ausbildungsgangs vorgesehene etwaige berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, oder

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung

entweder einen nicht unter Buchstabe a) fallenden Ausbildungsgang oder eine nicht unter Buchstabe a) fallende berufliche Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung bzw. in einem Unternehmen oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen, gegebenenfalls ergänzt durch das Praktikum bzw. die Berufspraxis, die als Bestandteil dieses Ausbildungsgangs vorgesehen sind, abgeschlossen hat

oder das als Bestandteil dieser Sekundarschulbildung vorgesehene Praktikum abgeschlossen hat bzw. über entsprechende Berufspraxis der vorgesehenen Dauer verfügt, oder

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber nach Abschluß einer Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art gegebenenfalls

entweder einen Ausbildungsgang oder eine berufliche Ausbildung gemäß dem dritten Gedankenstrich abgeschlossen hat

oder das als Bestandteil dieser Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art vorgesehene Praktikum abgeleistet hat bzw. über entsprechende Berufspraxis der vorgesehenen Dauer verfügt, und

— die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Die obengenannte Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der oder die hier genannten Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluß einer reglementierten Ausbildung bestätigen;

c) wenn der Antragsteller, der weder ein Diplom noch ein Prüfungszeugnis noch einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder des Buchstabens b) des vorliegenden Artikels besitzt, den betreffenden Beruf in den vorangegangenen zehn Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe e) und Buchstabe f) Unterabsatz 1 reglementiert.

Dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Buchstabe *b)* sind ein Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solche Nachweise zusammen gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 7

Artikel 6 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller weiterhin zu verlangen,

a) daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder sich einer Eignungsprüfung unterzieht, wenn sich seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a)* oder *b)* auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Prüfungszeugnis abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder wenn es in den Tätigkeitsbereichen Unterschiede gibt, die im Aufnahmestaat dadurch charakterisiert sind, daß eine spezifische Ausbildung sich auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete erstreckt, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt sind.

Macht der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Prüfungszeugnis verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 14 anzuwenden;

b) daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder sich einer Eignungsprüfung unterzieht, wenn er in dem in Artikel 6 Buchstabe *c)* bezeichneten Fall weder ein Diplom noch ein Prüfungszeugnis noch einen Ausbildungsnachweis vorlegen kann. Der Aufnahmestaat kann sich die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung vorbehalten.

KAPITEL VI. — Sonderregelung für die Anerkennung sonstiger Qualifikationen

Artikel 8

Macht ein Aufnahmestaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung vom Besitz eines Befähigungsnachweises abhängig, so kann die zuständige Behörde einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller den Befähigungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieser Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder

b) wenn der Antragsteller die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen nachweist,

wobei der betreffende Befähigungsnachweis bzw. die betreffenden Qualifikationen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Garantien geben müssen, die den von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats geforderten gleichwertig sind.

Besitzt der Antragsteller einen solchen Befähigungsnachweis nicht oder weist er diese Qualifikationen nicht nach, so finden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats Anwendung.

Artikel 9

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat nur vom Besitz eines Nachweises über eine allgemeine Schulbildung von Primar- oder Sekundarniveau abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller einen förmlichen Ausbildungsnachweis des entsprechenden Niveaus besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dieser Ausbildungsnachweis muß in dem betreffenden Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden sein.

KAPITEL VII. — Sonstige Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 10

(1) Die zuständige Behörde eines Aufnahmestaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Urkunden nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staates für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staates für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betroffenen eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 11

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe *f*) reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der entsprechenden Abkürzung, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Macht der Verband oder die Organisation die Aufnahme eines Mitglieds von Qualifikationsanforderungen abhängig, so kann er bzw. sie dies gegenüber Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *a*) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *b*) oder einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b*) oder von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b*) oder Artikel 9 verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 5, niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 12

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Beweismittel dafür, daß die in den Artikel 3 bis 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

KAPITEL VIII. — Koordinierungsverfahren

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 17 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der Behörden nach Absatz 1 und setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern. Er ist Mitglied der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG bei der Kommission eingerichteten Koordinierungsgruppe.

Aufgabe der gemäß der genannten Bestimmung der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzten Koordinierungsgruppe ist es,

— die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern;

— alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln und insbesondere diejenigen über die Erstellung einer informatorischen Liste der reglementierten Berufe und über die Unterschiede zwischen den von Mitgliedstaaten ausgestellten Qualifikationen, um die Bewertung etwaiger wesentlicher Unterschiede durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Änderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse sowie über die anderen Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten Berufen zur Verfügung zu stellen. Sie können zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die bestehenden Informationsnetze zurückgreifen oder gegebenenfalls die betreffenden Berufsverbände oder -organisationen um Unterstützung bitten. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

KAPITEL IX. — Verfahren zur Abweichung von der Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

Artikel 14

(1) Möchte ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b*) Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 7 Buchstabe *a*) Unterabsatz 2 Satz 2 dem Antragsteller nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 13 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

(2) Unbeschadet dessen, daß die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen können, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

KAPITEL X. — Verfahren zur Änderung der Anhänge C und D

Artikel 15

(1) Die Verzeichnisse der Ausbildungsgänge in den Anhängen C und D können von jedem betroffenen Mitgliedstaat auf begründeten Antrag bei der Kommission geändert werden. Dem Antrag sind alle sachdienlichen Informationen beizufügen, insbesondere der Wortlaut der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Der antragstellende Mitgliedstaat benachrichtigt auch die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission prüft den betreffenden Ausbildungsgang sowie die in den anderen Mitgliedstaaten geforderten Ausbildungsgänge. Sie prüft insbesondere, ob der Diplominhaber nach dem Diplom über den betreffenden Ausbildungsgang

— über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand verfügt wie ein Absolvent eines postsekundären Ausbildungsgangs nach Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i) und

— ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben kann.

(3) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(5) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate.

(6) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 5 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(7) Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat den Beschluß mit und veröffentlicht gegebenenfalls das entsprechend geänderte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL XI. — Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 18. Juni 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie.

Nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen unterbreitet die Kommission ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt die Kommission gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Vitor MARTINS

ANHANG A

Liste der Richtlinien nach Artikel 2 zweiter Absatz

1. 64/429/EWG

Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) (13).

64/427/EWG

Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) (14).

2. 68/365/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (15).

68/366/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (16).

3. 64/223/EWG

Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel (17).

64/224/EWG

Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (18).

64/222/EWG

Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (19).

4. 68/363/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (20).

68/364/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (21).

5. 70/522/EWG

Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (22).

70/523/EWG

Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (23).

6. 74/557/EWG

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen (24).

74/556/EWG

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (25).

7. 68/367/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85) (26) :

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852);
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853).

68/368/EWG

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85) (27) :

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852);
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853).

8. 77/92/EWG

Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus CITI-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten (28).

9. 82/470/EWG

Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgebetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (CITI-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (CITI-Gruppe 720) (29).

10. 82/489/EWG.

Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure (30).

11. 75/368/EWG

Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus CITI-Hauptgruppe 01 bis CITI-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (31).

12. 75/369/EWG

Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (32).

Anmerkung

Die in den vorstehenden Übersichten aufgeführten Richtlinien wurden durch die Akten über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972), Griechenlands (ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979) sowie Spaniens und Portugals (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985) ergänzt.

ANHANG B

Liste der Richtlinien nach Artikel 2 dritter Absatz

Es handelt sich um die Richtlinien, die in Anhang A, Nummern 1 bis 7, aufgeführt sind, mit Ausnahme der in Nummer 6 aufgeführten Richtlinie 74/556/EWG.

ANHANG C

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich Ziffer ii)

1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich

In Deutschland

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Krankengymnast(in),
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in),
- Logopäde/Logopädin,
- Orthoptist(in),
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in),
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(e)-in).

In Italien

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- Zahntechniker (« odontotecnico »),
- Optiker (« ottico »),
- Fußpfleger (« podologo »).

In Luxemburg

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- medizinisch-technischer Radiologie-Assistent (« assistant technique médical en radiologie »),
- medizinisch-technischer Labor-Assistent (« assistant technique médical de laboratoire »),
- Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten (« infirmier(ière) psychiatrique »),
- medizinisch-technische/r Chirurgie-Assistent/in (« assistant(e) technique médical(e) en chirurgie »),
- Kinderkrankenpfleger/-schwester (« infirmier(ière) puériculteur(trice) »),
- Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester (« infirmier(ière) anesthésiste »),
- geprüfter Masseur/in (« masseur(euse) diplômé(e) »),
- Erzieher/in (« educateur(trice) »). [] Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen

— entweder mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

— oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

— oder mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die durch eine Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird.

2. Meister (Bildungs- und Ausbildungsgänge zum « Meister », für die nicht unter die Richtlinien des Anhangs A fallenden handwerklichen Tätigkeiten)

In Dänemark

die Bildung und Ausbildung, die zu folgendem Beruf führt :

— Optiker (« Optometrist »).

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels « Mester » verleiht.

— Onhopädiemechaniker (« Ortopaedimekaniker »).

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von zwölf Jahren und umfassen eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels « Mester » verleiht.

— Orthopädienschuhmacher (« Ortopaediskomager »).

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von dreizehneinhalb Jahren und umfassen eine viereinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels « Mester » verleiht.

In Deutschland

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— Augenoptiker,

— Zahntechniker,

— Bandagist,

— Hörgeräte-Akustiker,

— Orthopädiemechaniker,

— Ortopädienschuhmacher.

In Luxemburg

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— Augenoptiker (« opticien »),

— Zahntechniker (« mécanicien dentaire »),

— Hörgeräte-Akustiker (« audioprothésiste »),

— Orthopädiemechaniker-Bandagist (« mécanicien orthopédiste-bandagiste »),

— Ortopädienschuhmacher (« orthopédiste-cordonnier »).

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben und durch eine Prüfung abgeschlossen wird.

3. Seeschifffahrt

a) Schiffsführung

In Dänemark

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— Kapitän der Handelsmarine (« skibsforer »),

— Erster Offizier (« overstyrmand »),

— Steuermann, Wachoffizier (« enestyrmand, vagthavende styrmand »),

— Wachoffizier (« vagthavende styrmand »),

— Schiffsbetriebsmeister (« maskinchef »),

— leitender technischer Offizier (« 1. maskinmester »),

— leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier (« 1. maskinmester/vagthavende maskinmester »).

In Deutschland

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— Kapitän AM,

— Kapitän AK,

— nautischer Schiffsoffizier AMW,

— nautischer Schiffsoffizier AKW,

— Schiffsbetriebstechniker CT—Leiter von Maschinenanlagen,

— Schiffsmaschinist CMA—Leiter von Maschinenanlagen,

— Schiffsbetriebstechniker CTW,

— Schiffsmaschinist CMAW—technischer Alleinoffizier.

In Italien

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— nautischer Offizier (« ufficiale di coperta »),

— technischer Offizier (« ufficiale di macchina »).

In den Niederlanden

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

— Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) (« stuurman kleine handelsvaart » (met aanvulling)),

- diplomierter Maschinenwachdienstkundiger (« diploma motordrijver »), die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die
 - in Dänemark eine Grundschulzeit von neun Jahren umfassen, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt
 - für den Wachoffizier durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,
 - für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung;
 - in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung—gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis—anschließt;
 - in Italien eine Gesamtdauer von 13 Jahren haben, davon mindestens fünf Jahre berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt werden;
 - in den Niederlanden einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,
- und die im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sind.

b) Hochseefischerei

In Deutschland

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- Kapitän BG/Fischerei,
- Kapitän BK/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BKW/Fischerei.

In den Niederlanden

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- technischer Deckoffizier V (« stuurman werktuigkundige V »),
- Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen—(« werktuigkundige IV visvaart »),
- Deckoffizier auf Fischereifahrzeugen (« stuurman IV visvaart »),
- technischer Deckoffizier VI (« stuurman werktuigkundige VI »),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die

- in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung—gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis—anschließt;
 - in den Niederlanden einen Studiengang zwischen 13 und 15 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,
- und die im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sind.

4. Technischer Bereich

In Italien

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt :

- Vermessungstechniker (« geometra »),
- staatlich geprüfter Landwirt (« perito agrario »),
- Buchprüfer (« ragioniere ») und Wirtschaftsprüfer (« perito commerciale »),
- Sozialrechtsberater (« consulente del lavoro »).

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen eine technische Sekundarschulausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsbildung gewidmet sind, die durch das technische Abitur abgeschlossen und wie folgt ergänzt werden :

- im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung;
- im Fall des staatlich geprüften Landwirts, des Buchprüfers und Wirtschaftsprüfers und des Sozialrechtsberaters durch den Abschluß eines mindestens zweijährigen Praktikums.

Daran schließt sich die staatliche Prüfung an.

In den Niederlanden

die Bildung und Ausbildung, die zu folgendem Beruf führt :

- Gerichtsvollzieher (« gerechtsdeurwaarder »).

Dieser Bildungs- und Ausbildungsgang umfaßt einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist.

5. Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (« National Vocational Qualifications ») bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (« Scottish Vocational Qualifications ») zugelassen sind

Die Bildungs- und Ausbildungsgänge

- medizinisch-wissenschaftlicher Laborant (« Medical laboratory scientific officer »),
- Bergbau-Elektroingenieur (« Mine electrical engineer »),
- Bergbauingenieur (« Mine mechanical engineer »),
- anerkannter Sozialarbeiter im Bereich Geisteskrankheiten (« Approved social worker—Mental Health »),

- Bewährungshelfer (« Probation officer »),
- Zahnheilkundiger (« Dental therapist »),
- Zahnpfleger (« Dental hygienist »),
- Augenoptiker (« Dispensing optician »),
- Bergwerksbeauftragter (« Mine deputy »),
- Konkursverwalter (« Insolvency practitioner »),
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen (« Licensed conveyancer »),
- Prothetiker (« Prosthetist »),
- Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung (« First mate — Freight/Passenger ships—unrestricted »),
- Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen—ohne Einschränkung (« Second mate— Freight/Passenger ships—unrestricted »),
- Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen—ohne Einschränkung (« Third mate— Freight/Passenger ships—unrestricted »),
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung (« Deck officer— Freight/Passenger ships—unrestricted »),
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen—ohne Einschränkung in bezug auf das Handelsgebiet (« Engineer officer—Freight/Passenger ships—unlimited trading area ») und
- Warenzeichenmakler (« Trade mark agent »)

führen zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (« National Vocational Qualifications »—NVQ) zugelassen sind oder vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise (« National Council for Vocational Qualifications ») bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (« Scottish Vocational Qualifications ») zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (« National Framework of Vocational Qualifications ») des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen :

— Niveau 3 : Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.

— Niveau 4 : Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

ANHANG D

Liste der besonders strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge gemäß Artikel 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich

Im Vereinigten Königreich

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise (« National Council for Vocational Qualifications ») als nationale berufliche Befähigungsnachweise (« National Vocational Qualifications »—NVQ) zugelassen sind bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (« Scottish Vocational Qualifications ») zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (« National Framework of Vocational Qualifications ») des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen :

— Niveau 3 : Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.

— Niveau 4 : Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (33), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Prüfung eines begründeten Antrags auf Aufnahme oder Streichung von Ausbildungsgängen in das bzw. aus dem Verzeichnis in Anhang C oder in Anhang D achtet die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG insbesondere darauf, ob der Diplominhaber nach dem Diplom über den betreffenden Ausbildungsgang über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand verfügt wie ein Absolvent eines postsekundären Ausbildungsgangs nach Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i) und ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben kann.

Deutschland hat einen begründeten Antrag zur Änderung der Anhänge C und D, Italien hat einen begründeten Antrag zur Änderung des Anhangs C eingereicht.

Die Bezugnahme auf den Beruf des (der) Krankengymnasten(in) in Deutschland ist anzupassen, da im Zuge einer Gesetzesänderung eine neue Berufsbezeichnung eingeführt wurde. Der Aufbau der Ausbildung bleibt jedoch davon unberührt.

Die in Anhang C aufzunehmenden deutschen Ausbildungsgänge stimmen in ihrer Struktur mit den in Anhang C Nummer 1 "Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" für Deutschland, Italien und Luxemburg bereits aufgeführten Ausbildungsgängen überein.

Die zum Beruf des Buchprüfers ("ragioniere") und des Wirtschaftsprüfers ("perito commerciale") führenden italienischen Ausbildungsgänge fallen nach einer Ausbildungsreform nunmehr unter die Richtlinie 89/48/EWG des Rates (34). Im Falle des Sozialrechtsberaters ("consulente del lavoro") ist der unter die Richtlinie 89/48/EWG fallende Ausbildungsweg inzwischen die Regel. Die zu den genannten Berufen führenden Ausbildungsgänge sind demnach aus Anhang C zu streichen. Inhaber von Befähigungsnachweisen, die als solche unter die Richtlinie 92/51/EWG fallen würden, können die in Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehene Möglichkeit einer Gleichstellung ihrer Nachweise in Anspruch nehmen.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 92/51/EWG gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie nicht für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anhang A aufgeführten Richtlinie sind, einschließlich der in Anhang B genannten Richtlinien, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung gelten, auch wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates einen der "besonders strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgängen", auf die Anhang D Bezug nimmt, abgeschlossen hat.

Die in Anhang D für Deutschland aufzunehmenden Ausbildungsgänge ähneln in ihrer Struktur einigen der in Anhang C aufgeführten Ausbildungsgänge. Sie haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG und damit die allgemeine Regelung wirksam angewandt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsgänge in Anhang D aufgeführt sind, der Kommission ein Verzeichnis der betreffenden Diplome.

Aus Gründen der Verständlichkeit der Anhänge C und D sollten die geänderten Listen im Anhang veröffentlicht werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 15 der Richtlinie 92/51/EWG

Hat folgende Richtlinie erlassen :

Artikel 1

Die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden entsprechend dem Anhang 1 zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Das entsprechend geänderte Verzeichnis der Ausbildungsgänge der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG ist dieser Richtlinie als Anhang II beigelegt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Oktober 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen dabei entweder in den Vorschriften selbst oder durch einen entsprechenden Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten der Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den 26. Juli 1994.

Für die Kommission
Raniero VANNI D'ARCHIRAFI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1) Unter Nummer "1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" wird der Abschnitt "In Deutschland" wie folgt geändert:

a) der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

« — Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in): (35)"

b) der Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

« — medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in),

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in),

— medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik,

— veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in),

— Diätassistent(in),

— Pharmazieingenieur für die Ausbildung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. März 1994

— psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger

- Sprachtherapeut(in)“
- 2) Unter Nummer "4. Technischer Bereich" wird der Abschnitt "In Italien" wie folgt geändert:
- der dritte Gedankenstrich "Buchprüfer ("ragioniere") und Wirtschaftsprüfer ("perito commerciale")" wird gestrichen;
 - der vierte Gedankenstrich "Sozialrechtsberater ("consulente del lavoro")" wird gestrichen;
 - der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
 - « — im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch den Abschluß eines mindestens zweijährigen Praktikums".
2. Anhang D wird wie folgt geändert:
- Folgender Abschnitt wird hinzugefügt:
- "In Deutschland
- Reglementierte Ausbildungen,
- die zum Beruf des (der) technischen Assistenten(in) und des (der) kaufmännischen Assistenten(in), zu den sozialen Berufen sowie zum Beruf des (der) staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, die den mittleren Bildungsabschluß voraussetzen und folgende Ausbildungsabschnitte umfassen:
 - entweder mindestens drei Jahre (36) berufliche Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,
 - oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,
 - oder mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum an einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird;
 - die zum Beruf des (der) staatlich geprüften Technikers(in), Betriebswirtes(in), Gestalters(in) und Familienpflegers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch oder eine gleichwertige Bildung (von nicht weniger als 9 Jahren) sowie den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen Berufsschulausbildung voraussetzen und im Abschluß an eine mindestens zweijährige Berufspraxis eine Vollzeitausbildung von mindestens zwei Jahren bzw. eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfassen;
 - die reglementierten Bildungs- und Weiterbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die in der Regel den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch (von nicht weniger als 9 Jahren) und eine abgeschlossene Berufsausbildung (gewöhnlich drei Jahre) voraussetzen und eine mindestens zweijährige (gewöhnlich dreijährige) Berufspraxis sowie eine Prüfung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung umfassen, für die in der Regel der Besuch von berufsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 1 000 Stunden) oder eine Vollzeitausbildung (mindestens ein Jahr) vorausgesetzt wird.
- Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge. »

ANHANG II

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäss Artikel 1 Buchstabe a) erster Absatz zweiter Gedankenstrich Ziffer ii)

1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich

Die folgenden Ausbildungsgänge:

In Deutschland

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) (35),
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in),
- Logopäde/Logopädin,
- Orthoptist(in),
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in),
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin(in),
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in),
- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in),
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik,
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in),
- Diätassistent(in),
- Pharmazieingenieur bis zum 31. März 1994 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger,
- Sprachtherapeut(in),

in Italien

- Zahntechniker ("odontotecnico"),
- Optiker ("ottico"),
- Fußpfleger ("podologo"),

in Luxemburg

- medizinisch-technischer Radiologie-Assistent ("assistant(e) technique médical(e) en radiologie"),
- medizinisch-technischer Labor-Assistent ("assistant(e) technique médical(e) de laboratoire"),

- Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten ("infirmier(ière) psychiatrique"),
- medizinisch-technische/r Chirurgie-Assistent/in ("assistant(e) technique médical(e) en chirurgie"),
- Kinderkrankenpfleger/-schwester ("infirmier(ière) puériculteur(trice)"),
- Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester ("infirmier(ière) anesthésiste"),
- geprüfter Masseur/in ("masseur(euse) diplômé(e)"),
- Erzieher/in ("éducateur(trice)"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen:

- entweder mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

- oder mindestens zweieinhalb Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

- oder mindestens zwei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die durch eine Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird.

2. Meister (Bildungs- und Ausbildungsgänge zum "Meister", für die nicht unter die Richtlinien des Anhangs A fallenden handwerklichen Tätigkeiten)

Die folgenden Ausbildungsgänge:

In Dänemark

- Optiker ("optometrist"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtlänge von 14 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht;

- Orthopädiemechaniker ("ortopaedimekaniker"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von zwölfenhalb Jahren und umfassen eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht;

- Orthopädienschuhmacher ("ortopaediskomager"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von dreizehnenhalb Jahren und umfassen eine viereinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht;

in Deutschland

- Augenoptiker,
- Zahntechniker,
- Bandagist,
- Hörgeräte-Akustiker,
- Orthopädiemechaniker,
- Orthopädienschuhmacher,

in Luxemburg

- Augenoptiker ("opticien"),
- Zahntechniker ("mécaniciens dentaire"),
- Hörgeräte-Akustiker ("audioprothésiste"),
- Orthopädiemechaniker-Bandagist ("mécaniciens orthopédiste- bandagiste"),
- Orthopädienschuhmacher ("orthopédiste-cordonnier"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben und durch eine Prüfung abgeschlossen wird; das Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, um die unter den Begriff "Handwerk" fallende Tätigkeit als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter mit vergleichbarer Verantwortung ausüben zu können.

3. Seeschifffahrt

a) Schiffsführung

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Dänemark

- Kapitän der Handelsmarine ("skibsfører"),
- Erster Offizier ("overstyrmand"),
- Steuermann, Wachoffizier ("enestyrmand, vagthavende styrmand"),
- Wachoffizier ("vagthavende styrmand"),
- Schiffsbetriebsmeister ("maskinchef"),
- leitender technischer Offizier ("1. maskinmester"),
- leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier ("1. maskinmester/vagthavende maskinmester"),

in Deutschland

- Kapitän AM,
- Kapitän AK,
- nautischer Schiffsoffizier AMW,
- nautischer Schiffsoffizier AKW,
- Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen,
- Schiffsmaschinist CMA — Leiter von Maschinenanlagen,
- Schiffsbetriebstechniker CTW,
- Schiffsmaschinist CMAW — technischer Alleinoffizier,

in Italien

- nautischer Offizier ("ufficiale di coperta"),
- technischer Offizier ("ufficiale di macchina"),

in den Niederlanden

- Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)"),
- diplomierter Maschinenwachdienstkundiger ("diploma motordrijver"),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die:

- in Dänemark eine Grundschule von neun Jahren umfassen, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt:
 - für den Wachoffizier durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,
 - für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung;
- in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt;
- in Italien eine Gesamtdauer von 13 Jahren haben, davon mindestens fünf Jahre berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt werden;
- in den Niederlanden einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

und die im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sind.

b) Hochseefischerei

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Deutschland

- Kapitän BG/Fischerei,
- Kapitän BK/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BKW/Fischerei,

in den Niederlanden

- technischer Deckoffizier V ("stuurman werktuigkundige V"),
- Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen ("werktuigkundige IV visvaart"),
- Deckoffizier auf Fischereifahrzeugen ("stuurman IV visvaart"),
- technischer Deckoffizier VI ("stuurman werktuigkundige VI"),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die:

- in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt,
 - in den Niederlanden einen Studiengang zwischen 13 und 15 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,
- und die im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sind.

4. Technischer Bereich

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Italien

- Vermessungstechniker ("geometra"),
- staatlich geprüfter Landwirt ("perito agrario"),

diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen eine technische Sekundarschulbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsbildung gewidmet sind, die durch das technische Abitur abgeschlossen und wie folgt ergänzt werden:

- im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung;
 - im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch den Abschluß eines mindestens zweijährigen Praktikums;
- daran schließt sich die staatliche Prüfung an;

in den Niederlanden

- Gerichtsvollzieher ("gerechtsdeurwaarder"),

dieser Bildungs- und Ausbildungsgang umfaßt einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist.

5. Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications") bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind

Die Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- medizinisch-wissenschaftlicher Laborant ("medical laboratory scientific officer"),
- Bergbau-Elektroingenieur ("mine electrical engineer"),
- Bergbauingenieur ("mine mechanical engineer"),
- anerkannter Sozialarbeiter im Bereich Geisteskrankheiten ("approved social worker—mental health"),
- Bewährungshelfer ("probation officer"),
- Zahnheilkundiger ("dental therapist"),
- Zahnpfleger ("dental hygienist"),
- Augenoptiker ("dispensing optician"),
- Bergwerksbeauftragter ("mine deputy"),
- Konkursverwalter ("insolvency practitioner"),
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen ("licensed conveyancer"),
- Prothetiker ("prothetist"),
- Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("first mate - freight/passenger ships - unrestricted"),
- Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("second mate - freight/passenger ships unrestricted"),
- Dritter Offizier auf Fracht oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("third mate - freight/passenger ships - unrestricted"),
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("deck officer - freight/passenger ships - unrestricted"),
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in bezug auf das Handelsgebiet ("engineer officer — freight/passenger ships - unlimited trading area"), und
- Warenzeichenmakler ("trade mark agent"),

führen zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications" — NVQ) zugelassen sind oder vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise ("National Council for Vocational Qualifications") bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise ("National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

*Liste der Besonders Strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge gemäss Artikel 3 Buchstabe b)
Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich*

Im Vereinigten Königreich

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise ("National Council for Vocational Qualifications") als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications" - NVQ) zugelassen sind bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise ("National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland

Folgende reglementierte Ausbildungen:

— die zum Beruf des (der) technischen Assistenten(in) und des (der) kaufmännischen Assistenten(in), zu den sozialen Berufen sowie zum Beruf des (der) staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, die den mittleren Bildungsabschluß voraussetzen und folgende Ausbildungsabschnitte umfassen:

— entweder mindestens drei Jahre (36) berufliche Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

— oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

— oder mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum an einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird;

— die zum Beruf des (der) staatlich geprüften Technikers(in), Betriebswirtes(in), Gestalters(in) und Familienpflegers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch oder eine gleichwertige Bildung (von mindestens 9 Schuljahren) sowie den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen Berufsschulbildung voraussetzen und im Anschluß an eine mindestens zweijährige Berufspraxis eine Vollzeitausbildung von mindestens zwei Jahren bzw. eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfassen;

— die reglementierten Bildungs- und Weiterbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die in der Regel den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch (von mindestens 9 Jahren) und eine abgeschlossene Berufsausbildung (gewöhnlich drei Jahre) voraussetzen und eine mindestens zweijährige (gewöhnlich dreijährige) Berufspraxis sowie eine Prüfung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung umfassen, für die in der Regel der Besuch von berufsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 1 000 Stunden) oder eine Vollzeitausbildung (mindestens ein Jahr) vorausgesetzt wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Ausbildungsgänge mittels dieser Anlage.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995, zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission der europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (33), geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission (37), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Prüfung eines begründeten Antrags auf Aufnahme von Ausbildungsgängen in das Verzeichnis in Anhang C oder in Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG achtet die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 insbesondere darauf, ob der Diplominhaber nach dem Diplom über den betreffenden Ausbildungsgang über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand verfügt wie ein Absolvent eines postsekundären Ausbildungsgangs nach Artikel 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich Ziffer i) und ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben kann.

Die Niederlande haben einen begründeten Antrag zur Änderung der Anhänge C und D, Österreich hat einen begründeten Antrag zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/51/EWG eingereicht.

Die in Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG für die Niederlande aufzunehmenden Ausbildungsgänge ähneln in ihrer Struktur und Dauer sowie in dem Verantwortungs- und Tätigkeitsniveau, das sie vermitteln, den bereits in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgängen.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 92/51/EWG gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie nicht für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anhang A aufgeführten Richtlinie sind, einschließlich Richtlinien, die für die Ausübung der in Anhang B genannten Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung gelten, auch wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats einen der besonders "strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge", auf die Anhang D Bezug nimmt, abgeschlossen hat.

Die in Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG für die Niederlande und Österreich aufzunehmenden Ausbildungsgänge ähneln in ihrer Struktur und Dauer einigen der in Anhang C aufgeführten Ausbildungsgängen und einigen bereits in Anhang D aufgeführten Ausbildungsgängen und haben durchgehend eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG und damit die allgemeine Regelung wirksam angewandt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsgänge in Anhang D aufgeführt sind, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Diplome.

Zur besseren Verständlichkeit der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG sollen die geänderten Listen im Anhang veröffentlicht werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 15 der Richtlinie 92/51/EWG.

Hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden entsprechend dem Anhang I zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Das entsprechend geänderte Verzeichnis der Ausbildungsgänge der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG ist dieser Richtlinie als Anhang II beigefügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Oktober 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen dabei entweder in den neuen Vorschriften selbst oder durch einen entsprechenden Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten der Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiete erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 20. Juli 1995.

Für die Kommission:

Mario MONTI,
Mitglied der Kommission,

ANHANG I

A. Anhang C wird wie folgt geändert:

1. a) Unter Nummer "1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" wird dem Abschnitt "In Luxemburg" nach dem letzten Gedankenstrich "Erzieher ("éducateur(trice)")" die folgende Überschrift und der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

«In den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) (dierenartsassistent).».

b) Unter Nummer "1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" wird der Überschrift "Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen:" nach dem letzten Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

«— oder im Fall des veterinärmedizinischen Assistenten ("dierenartsassistent") in den Niederlanden mindestens drei Jahren berufliche Ausbildung an einer Fachschule ("MBO"-System) oder alternativ dazu eine mindestens dreijährige Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems ("LLW"), die beide mit einer Prüfung abgeschlossen werden.».

2. a) Unter Nummer «3. Seeschifffahrt, a) Schiffsführung» wird unter der Überschrift «In den Niederlanden» der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

«— VTS-Beamter ("VTS-funktionaris").».

b) Unter Nummer «3. Seeschifffahrt, a: Schiffsführung» wird unter «die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen» der Gedankenstrich— in den Niederlanden einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens 2 Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum.» durch den folgenden Gedankenstrich ersetzt:

— in den Niederlanden:

— für den Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzugs) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)") und diplomierter Maschinenwachdienstkundiger ("diploma motordrijver") einen Studiengang von 14 Jahre umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

— für den VTS-Beamten ("VTS-functionaris") einen Studiengang von mindestens 15 Jahren, der eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule ("HBO") oder eine berufsbildenden mittleren Schule ("MBO") umfaßt, woran sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden.».

3. a) Unter Nummer «4. Technischer Bereich» wird unter der Überschrift «In den Niederlanden» folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

«— Zahnprothetiker ("tandprotheticus").».

b) Unter Nummer «4. Technischer Bereich» wird unter der Überschrift "In den Niederlanden" der der Einrückung "Gerichtsvollzieher" nachfolgende Abschnitt durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

«Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen

— im Fall des Gerichtsvollziehers ("gerechtsdeurwaarder") einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist,

— im Fall des Zahnprothetikers ("tandprotheticus") einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren Völlzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, davon eine achtjährige Grundschulzeit, eine vierjährige allgemeine Sekundarschulzeit, eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, die eine theoretische und praktische Ausbildung zum Zahntechniker umfaßt, ergänzt durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker, die mit einer Prüfung abschließt.».

B. Anhang D wird durch folgende Abschnitte ergänzt:

a) «In den Niederlanden

Folgende reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge:

— regementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahre Grundschule sowie vier Jahre allgemeine mittlere Sekundarschulausbildung ("MAVO") oder berufsvorbereitende Sekundarschulausbildung ("VBO") oder eine allgemeine höhere Sekundarschulausbildung voraussetzen und die den Abschluß eines dreijährigen oder vierjährigen Lehrgangs an einer Schule für mittlere Berufsausbildung ("MBO") erfordern, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

— reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule, an die sich ein vierjähriger berufsvorbereitender Sekundarschulbesuch ("VBO") oder eine allgemeine Sekundarschulausbildung anschließen, und die den Abschluß einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung im Lehrsystem erfordern, welche mindestens einen Tag wöchentlich theoretischen Unterricht an einer Schule und an den anderen Tagen die praktische Ausbildung in einem berufsbildenden Zentrum oder im Betrieb umfaßt und durch eine Prüfung auf Sekundär- oder Tertiär-Ebene abgeschlossen wird.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen, Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.»

b) «In Österreich

— Bildungs- und Ausbildungsgänge berufsbildender höherer Schulen und höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (einschließlich der Sonderformen), die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Reifeprüfung einschließlich einer Berufsbefähigungsprüfung abgeschlossen wird.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge der Meisterschulen und Meisterklassen sowie der Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre und umfaßt nach der neunjährigen Schulpflicht entweder mindestens drei Jahre Ausbildung an einer berufsbildenden Fachschule oder mindestens drei Jahre Ausbildung im Betrieb und an der Berufsschule, die jeweils mit einer Prüfung abschließen, ergänzt durch den erfolgreichen Abschluß eines mindestens einjährigen Ausbildungsgangs an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtausbildungsdauer mindestens 15 Jahre, unter Einschluß von Zeiten der Berufstätigkeit (Berufserfahrung), die vor den Ausbildungsgängen an diesen Bildungseinrichtungen liegen oder durch Teilzeitlehrgänge an diesen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.»

ANHANG II

«Liste der besonders strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge gemäß Artikel 1 Buchstabe A des Unterabsatzes 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer II

(Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG)

1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Deutschland

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,
- Krankengymnast (in)/Physiotherapeut(in) (35),
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in),
- Logopäde/Logopädin,
- Orthoptist(in),
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in),
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(e)in,
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in),
- medizinisch-technischer(r) Radiologie-Assistent(in),
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik,
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in),
- Diätassistent(in),
- Pharmazieingenieur bis zum 31. März 1994 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpflege,
- Sprachtherapeut(in),

in Italien

- Zahntechniker ("odontotecnico"),
- Optiker ("ottico"),
- Fußpfleger ("podologo"),

in Luxemburg

- medizinisch-technischer Radiologie-Assistent ("assistant(e) technique médical(e) en radiologie"),
- medizinisch-technischer Labor-Assistent ("assistante(e) technique médical(e) de laboratoire"),
- Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten ("infirmier(ière) psychiatrique"),
- medizinisch-technische/r Chirurgie-Assistent/in ("assistant(e) technique médical(e) en chirurgie"),
- Kinderpfleger/-schwester ("infirmier(ière) puériculteur(trice)"),
- Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester ("infirmier(ière) anesthésiste"),
- gepüfter Masseur/in ("masseur(euse) diplômé(e)"),
- geprüfter Masseur/in ("masseur(euse) diplômé(e)"),
- Erzieher/in ("éducateur(trice)"),

in den Niederlanden

- veterinärmedizinische(r) Assistent(in) ("dierenartsassistent"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen:

i) entweder mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

ii) oder mindestens zweieinhalb Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

iii) oder mindestens zwei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die durch eine Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

iv) oder im Fall des veterinärmedizinischen Assistenten ("dierenartsassistent") in den Niederlanden mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule ("MOB"-System) oder alternativ dazu eine mindestens dreijährige Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystem ("LLW"), die beide mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

in Österreich

- Kontaktlinsenoptiker,
- Fußpfleger,
- Hörgeräteakustiker,
- Drogist,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre - dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Prüfung über den Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung verleiht,

— Masseur,

der betreffende Bildungs- und Ausbildungsgang hat eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfaßt eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine zweijährige Lehre, eine zweijährige Berufspraxis und -ausbildung und einen einjährigen Berufslehrgang unterteilt ist und durch eine Prüfung über den Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und zur Lehrlingsausbildung verleiht,

- Kindergärtner/in,
- Erzieher,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 13 Jahren und umfassen fünf Jahren Berufsausbildung in einer entsprechenden Schule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

2. Meiter (Bildungs- und Ausbildungsgänge zum "Meister", für die nicht unter die Richtlinien des Anhangs A fallenden handwerklichen Tätigkeiten)

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Dänemark

- Optiker ("optometrist"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtlänge von 14 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht,

- Orthopädiemechaniker ("orthopædimekaniker"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 12,5 Jahren und umfassen eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht.

- Orthopädienschuhmacher (ortopædiskomaker),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 13,5 Jahren und umfassen eine viereinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels "mester" verleiht.

in Deutschland

- Augenoptiker,
- Zahntechniker,
- Bandagist,
- Hörgeräteakustiker,
- Orthopädiemechaniker,
- Orthopädienschuhmacher,

in Luxemburg

- Augenoptiker ("opticien"),
- Zahntechniker ("mécaniciens dentaire"),
- Hörgeräteakustiker ("audioprothésiste"),
- Orthopädiemechaniker-Bandagist ("mécaniciens orthopédiste-bandagiste"),
- Orthopädienschuhmacher ("orthopédiste-cordonnier"),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben und durch eine Prüfung abgeschlossen wird; das Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, um die unter den Begriff "Handwerk" fallende Tätigkeit als Selbständige oder abhängig Beschäftigter mit vergleichbarer Verantwortung ausüben zu können.

In Österreich

- Bandagist,
- Miederwarenerzeuger,
- Optiker,
- Orthopädienschuhmacher,

- Orthopädietechniker,
- Zahntechniker,
- Gärtner,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre — dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine mindestens zweijährige berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung und auf Führen des Titels "Meister" verleiht,

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Meisterberufen auf dem Gebiet Land- und Forstwirtschaft führt:

- Meister in der Landwirtschaft,
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft,
- Meister im Gartenbau,
- Meister im Feldgemüsebau,
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung,
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
- Meister in der Molkerei und Käsewirtschaft,
- Meister in der Pferdewirtschaft,
- Meister in der Fischereiwirtschaft,
- Meister in der Geflügelwirtschaft,
- Meister in der Bienenwirtschaft,
- Meister in der Forstwirtschaft,
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren und umfassen eine mindestens sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre — dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine dreijährige berufliche Praxis unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung für den betreffenden Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Lehrlingsausbildung und auf das Führen des Titels "Meister" verleiht.

3. Sesschiffahrt

a) Schiffsführung

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Dänemark

- Kapitän der Handelsmarine ("skibsfører"),
- Erster Offizier (overstyrmand),
- Steuerman, Wachoffizier ("enestyrmand, vagthavende styrmand"),
- Wachoffizier ("vagthavende styrmand"),
- Schiffsbetriebsmeister ("maskinchef"),
- leitender technischer Offizier ("1. maskinmester"),
- leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier ("1. maskinmester/vagthavende maskinmester"),

in Deutschland

- Kapitän AM,
- Kapitän AK,
- nautischer Schiffs-offizier AMW,
- nautischer Schiffs-offizier AKW,
- Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen,
- Schiffsmaschinist CMA — Leiter von Maschinenanlagen,
- Schiffsbetriebstechniker CTW,
- Schiffsmaschinist CMAW — technischer Alleinoffizier,

in Italien

- nautischer Offizier ("ufficiale di coperta"),
- technischer Offizier ("ufficiale di macchina"),

in den Niederlanden

- Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)"),
- diplomierter Maschinenwachdienstkundiger ("diploma motordrijver),
- VTS-Beamter (VTS-functionaris),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die:

— in Dänemark eine Grundschule von neun Jahren umfassen, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt:

- i) für den Wachoffizier durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,
- ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung,

— in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt,

— in Italien eine Gesamtdauer von 13 Jahren haben, davon mindestens fünf Jahre berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt werden,

— in den Niederlanden

i) für den Deckoffizier in der Küstenschifffahrt (mit Ergänzung) ("stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)") und diplomierter Maschinenwachdienstkundiger ("diploma motordrijver") einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

ii) für den VTS-Beamten ("VTS-functionaris") einen Studiengang von mindestens 15 Jahren, der eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule ("HBO") oder einer berufsbildenden mittleren Schule ("MBO") umfaßt, woran sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden,

und die im Rahmen des internationalen STCW-Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen und den Wachdienst von Seeleuten (1978) anerkannt sind.

b) Hochseefischerei

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Deutschland

- Kapitän BG/Fischerei,
- Kapitän BK/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei,
- nautischer Schiffsoffizier BKW/ Fischerei,

in den Niederlanden

- technischer Deckoffizier V ("stuurman werktuigkundige V");
- Maschinenwachdienstkundige IV auf Fischereifahrzeugen ("werktuigkundige IV visvaart"),
- Deckoffizier auf Fischereifahrzeugen ("stuurman IV visvaart"),
- technischer Deckoffizier VI ("stuurman werktuigkundige VI");

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen die:

— in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt,

— in den Niederlanden einen Studiengang zwischen 13 und 15 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

und die im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sind.

4. Technischer Bereich

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Italien

- Vermessungstechniker ("geometra"),
- staatlich geprüfter Landwirt ("perito agrario"),

diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen eine technische Sekundarschulbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsbildung gewidmet sind, die durch das technische Abitur abgeschlossen und wie folgt ergänzt werden:

i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung,

ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch den Abschluß eines mindestens zweijährigen Praktikums, daran schließt sich die staatliche Prüfung an.

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in den Niederlanden

- Gerichtsvollzieher ("gerechtsdeurwaarder"),
- Zahnprothetiker ("tandprotheticus"),

diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen

i) im Falle des Gerichtsvollzieher ("gerechtsdeurwaarder") einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahren der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist,

ii) im Falle des Zahnprothetikers ("tandprotheticus") einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, davon eine achtjährige Grundschulzeit, eine vierjährige allgemeine Sekundarschulzeit, eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, die eine theoretische und praktische Ausbildung zum Zahntechniker umfaßt, ergänzt durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker die mit einer Prüfung abschließt.

in Österreich

- Förster,
- technisches Büro,
- Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe,
- Arbeitsvermittlung,
- Vermögensberater,
- Berufsdetektiv,

- Bewachungsgewerbe,
- Immobilienmakler,
- Immobilienverwalter,
- Werbeagentur,
- Bauträger (Bauorganisator, Baubetreuer),
- Inkassoinstitut,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren und umfassen eine Pflichtschulzeit von acht Jahren, an die sich eine technische oder wirtschaftliche Sekundarschulausbildung mit einer Dauer von fünf Jahren anschließt, die durch eine technische oder wirtschaftliche Reifeprüfung abgeschlossen wird, ergänzt durch eine mindestens zweijährige berufliche Ausbildung und Praxis, die durch eine berufliche Prüfung abgeschlossen wird,

- Berater in Versicherungsangelegenheiten,

der betreffende Bildungs- und Ausbildungsgang hat eine Gesamtdauer von 15 Jahren und umfaßt eine sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehre und eine dreijährige berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Prüfung abgeschlossen wird,

- planender Baumeister,
- planender Zimmermeister,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 18 Jahren und umfassen eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarschulausbildung und eine mindestens fünfjährige berufliche Ausbildung und Praxis unterteilt ist und durch eine berufliche Prüfung abgeschlossen wird, die das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung verleiht, soweit die Ausbildung sich auf das Recht zum Planen von Bauten, zur Durchführung von technischen Berechnungen und zum Leiten von Bauarbeiten bezieht ("Maria-Theresianisches Privileg").

5. Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications" bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind

Die Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- medizinisch-wissenschaftlicher Laborant ("medical laboratory scientific officer"),
- Bergbau-Elektroingenieur ("mine electrical engineer"),
- Bergbauingenieur ("mine mechanical engineer"),
- anerkannter Sozialarbeiter im Bereich Geisteskrankheiten ("approved social worker — Mental Health"),
- Bewährungshelfer ("probation officer"),
- Zahnheilkundiger ("dental therapist"),
- Zahnpfleger ("dental hygienist"),
- Augenoptiker ("dispensing optician"),
- Bergwerksbeauftragter ("mine deputy"),
- Konkursverwalter ("insolvency practitioner"),
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen ("licensed conveyancer"),
- Prothetiker ("prosthetist"),
- erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("first mate — Freight/Passenger ships — unrestricted"),
- zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("second mate — freight/passenger ships — unrestricted"),
- dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("third mate — freight/passenger ships — unrestricted"),
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung ("deck officier — freight/passenger ships — unrestricted"),
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in bezug auf das Handelsgebiet ("engineer officer freight/passenger ship — unlimited trading area"), und
- Warenzeichenmakler ("trade mark agent"),

führen zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications" — NVQ) zugelassen sind oder vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise ("National Council for Vocational Qualifications") bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise ("National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

— Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer.

— Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

*Liste der besonders strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge Gemäss Artikel 3
Buchstabe b) Unterabsatz 1 dritter gedankenstrich
(Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG)*

Im Vereinigten Königreich:

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise ("National Council for Vocational Qualifications") als nationale berufliche Befähigungsnachweise ("National Vocational Qualifications" — NVQ) zugelassen sind bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland ("Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise ("National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen

Niveaus 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer,

— Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

Folgende reglementierte Ausbildungen:

— die zum Beruf des (der technischen Assistenten(in) und des(der) kaufmännischen Assistenten(in), zu den sozialen Berufen sowie zum Beruf des(der) staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, die den mittleren Bildungsabschluß voraussetzen und folgende Ausbildungsabschnitte umfassen:

i) entweder mindestens drei Jahre (36) berufliche Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

ii) oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

iii) oder mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum an einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird;

— die zum Beruf des(der) staatlich geprüften Technikers(in), Betriebswirts(in), Gestalters(in) und Familienpflegers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch oder eine gleichwertige Bildung (von mindestens 9 Schuljahren) sowie den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen Berufsschulbildung voraussetzen und im Anschluß an eine mindestens zweijährige Berufspraxis eine Vollzeitausbildung von mindestens zwei Jahren bzw. eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfassen;

— die reglementierten Bildungs- und Weiterbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die in der Regel den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch (von mindestens 9 Jahren und eine abgeschlossene Berufsausbildung (gewöhnlich drei Jahre) voraussetzen und eine mindestens zweijährige (gewöhnlich dreijährige) Berufspraxis sowie eine Prüfung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung umfassen, für die in der Regel der Besuch von berufs begleitenden Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 1 000 Stunden) oder eine Vollzeitausbildung (mindestens ein Jahr) vorausgesetzt wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Ausbildungsgänge mittels dieser Anlage.

In den Niederlanden:

— Reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule sowie vier Jahre allgemeine mittlere Sekundarschulbildung ("MAVO") oder berufsvorbereitende Sekundarschulbildung ("VBO") oder eine allgemeine höhere Sekundarschulbildung voraussetzen und die den Abschluß eines dreijährigen oder vierjährigen Lehrgangs an einer Schule für mittlere Berufsausbildung ("MBO") erfordern, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

— Reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule, an die sich ein vierjähriger berufsvorbereitender Sekundarschulbesuch ("VBO") oder eine allgemeine Sekundarschulbildung anschließen, und die den Abschluß einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung im Lehrsystem erfordern, welche mindestens einen Tag wöchentlich theoretischen Unterricht an einer Schule und an den anderen Tagen die praktische Ausbildung in einem berufsbildenden Zentrum oder im Betrieb umfaßt und durch eine Prüfung auf Sekundärer oder Tertiär-Ebene abgeschlossen wird.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.

In Österreich:

— Bildungs- und Ausbildungsgänge berufsbildender höherer Schulen und höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (einschließlich der Sonderformen), die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Reifeprüfung einschließlich einer Berufsbefähigungsprüfung abgeschlossen wird.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge der Meisterschulen und Meisterklassen sowie der Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre und umfaßt nach der neunjährigen Schulpflicht entweder mindestens drei Jahre Ausbildung an einer berufsbildenden Fachschule oder mindestens drei Jahre Ausbildung im Betrieb und an der Berufsschule, die jeweils mit einer Prüfung abschließen, ergänzt durch den erfolgreichen Abschluß eines mindestens einjährigen Ausbildungsgangs an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtausbildungsdauer mindestens 15 Jahren, unter Einschluß von Zeiten der Berufstätigkeit (Berufserfahrung), die vor den Ausbildungsgängen an diesen Bildungseinrichtungen liegen oder durch Teilzeitlehrgänge an diesen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.

Gesehen, um dem Erlaß der Regierung vom 4. Juni 1998 beigelegt zu werden.

Eupen, den 4. Juni 1998

Der Minister-Präsident
Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit,
Familie und Senioren, Sport und Tourismus
J. MARAITE

Der Minister für Unterricht, Kultur,
wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften
W. SCHRÖDER

Noten

- (1) Abl. Nr. 217 vom 28. August 1985, S. 3, und Abl. Nr. C 143 vom 10. Juni 1986, S. 7;
- (2) Abl. Nr. 345 vom 31. Dezember 1985, S. 80, und Abl. Nr. C 309 vom 5. Dezember 1988.
- (3) Abl. Nr. 75 vom 3. April 1986, S. 5.
- (4) Abl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976, S. 1.
- (5) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 4. Januar 1989 bekanntgegeben.
- (6) Irische Staatsangehörige sind ebenfalls Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:
Institute of Chartered Accountants in England and Wales
Institute of Chartered Accountants of Scotland
Institute of Actuaries
Faculty of Actuaries
The Chartered Institute of Management Accountants
Institute of Chartered Secretaries and Administrations
Royal Town Planning Institute
Royal Institution of Chartered Surveyors
Chartered Institute of Building
- (7) Nur zu Zwecken der Rechnungsprüfung
- (8) Abl. Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 1, und Abl. Nr. C 217 vom 1.9.1990, S. 4.
- (9) Abl. Nr. C 149 vom 18.6.1990, S. 149, und Abl. Nr. C 150 vom 15.6.1992.
- (10) Abl. Nr. C 75 vom 26.3.1990, S. 11.
- (11) Abl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.
- (12) Abl. Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 56.
- (13) Abl. Nr. 117 vom 23.7.1964, S. 1880/64.
- (14) Abl. Nr. 117 vom 23.7.1964, S. 1863/64. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG (Abl. Nr. L 59 vom 10.3.1969, S. 8).
- (15) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 9.
- (16) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 12.
- (17) Abl. Nr. 56 vom 4.4.1964, S. 863/64.
- (18) Abl. Nr. 56 vom 4.4.1964, S. 869/64.
- (19) Abl. Nr. 56 vom 4.4.1964, S. 857/64.
- (20) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 1.
- (21) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 6.
- (22) Abl. Nr. L 267 vom 10.12.1970, S. 14.
- (23) Abl. Nr. L 267 vom 10.12.1970, S. 18.
- (24) Abl. Nr. L 307 vom 18.11.1974, S. 5.
- (25) Abl. Nr. L 307 vom 18.11.1974, S. 1.
- (26) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 16.
- (27) Abl. Nr. L 260 vom 22.10.1968, S. 19.
- (28) Abl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 14.
- (29) Abl. Nr. L 213 vom 21.7.1982, S. 1.
- (31) Abl. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 22.
- (32) Abl. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S. 29.
- (30) Abl. Nr. L 218 vom 27.7.1982, S. 24.
- (33) Abl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
- (34) Abl. Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16.
- (35) Die Berufsbezeichnung "Physiotherapeut(in)" wird seit dem 1. Juni 1994 anstelle der bisherigen Bezeichnung Krankengymnast(in)" verliehen. Jedoch können Berufsangehörige, die vor diesem Datum ihr Diplom erhalten haben, auf Wunsch die alte Berufsbezeichnung "Krankengymnast(in)" weiterführen.
- (36) Die Mindestdauer von drei Jahren kann auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Betreffende entweder die allgemeine Hochschulreife (13 Schuljahre) oder die Fachhochschulreife (12 Schuljahre) nachweisen kann.
- (37) ABL. Nr. L 217 vom 23. August 1994, S. 8.

TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

F. 98 — 2608

[C - 98/33069]

4 JUIN 1998. — Arrêté du Gouvernement de la Communauté germanophone relatif à la délivrance d'attestations de conformité pour les fonctions de recrutement dans l'enseignement en application des Directives européennes 89/48/CEE et 92/51/CEE

Le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Vu la directive européenne 89/48 du 21 décembre 1988 relative à un système général de reconnaissance des diplômes d'enseignement supérieur qui sanctionnent des formations professionnelles d'une durée minimale de trois ans;

Vu la directive européenne 92/51 du 18 juin 1992 relative à un deuxième système général de reconnaissance des formations professionnelles, qui complète la directive 89/48/CEE, modifiée par la directive européenne 94/38 du 26 juillet 1994 et par la directive européenne 95/43 du 20 juillet 1995;

Vu la loi du 29 mai 1959 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement, notamment l'article 12bis, § 2, inséré par la loi du 11 juillet 1973;

Vu la loi du 22 juin 1964 relative au statut des membres du personnel de l'enseignement de l'Etat, notamment l'article 4, 2°, modifié par le décret du 17 février 1992;

Vu l'arrêté royal du 19 juin 1967 fixant les titres requis des candidats aux fonctions de recrutement du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat, modifié par l'arrêté royal du 15 juillet 1969;

Vu l'arrêté royal du 22 mars 1969 fixant le statut des membres du personnel directeur et enseignant, du personnel auxiliaire d'éducation, du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat, des internats dépendant de ces établissements et des membres du personnel du service d'inspection chargé de la surveillance de ces établissements, notamment les articles 18, 6° et 33, 6°;

Vu l'arrêté royal du 22 avril 1969 fixant les titres requis des membres du personnel directeur et enseignant, du personnel auxiliaire d'éducation, du personnel paramédical, psychologique et social des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat et des internats dépendant de ces établissements, modifié par les arrêtés royaux des 22 mai 1970, 3 juin 1976, 1^{er} avril 1977 et 21 octobre 1980;

Vu l'arrêté royal du 25 octobre 1971 fixant le statut des maîtres de religion, des professeurs de religion et des inspecteurs des religions catholique et protestante des établissements d'enseignement primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat, modifié par les arrêtés royaux des 3 juin 1976, 8 juillet 1976, 14 novembre 1978, par l'arrêté royal n° 71 du 20 juillet 1982, les arrêtés royaux du 1^{er} août 1984 et du 29 août 1985, l'arrêté de l'Exécutif du 13 novembre 1991 et l'arrêté du Gouvernement du 5 septembre 1995;

Vu l'arrêté royal du 27 juillet 1979 portant le statut du personnel technique des centres psycho-médico-sociaux de l'Etat, des centres psycho-médico-sociaux spécialisés de l'Etat, des centres de formation de l'Etat, ainsi que des services d'inspection chargés de la surveillance des centres psycho-médico-sociaux, des offices d'orientation scolaire et professionnelle et des centres psycho-médico-sociaux spécialisés, modifié par l'arrêté royal du 30 octobre 1981, l'arrêté royal n° 73 du 20 juillet 1982, l'arrêté royal n° 226 du 7 décembre 1983 et les arrêtés royaux du 29 août 1985 et du 21 octobre 1985;

Vu l'avis favorable de l'Inspection des Finances, émis le 4 juin 1998;

Vu l'accord du Ministre-Président, compétent en matière de Budget, donné le 3 juin 1998;

Vu le protocole n° S 4/98 + OSUW 5/98 du 25 mai 1998 contenant les conclusions des négociations menées en séance commune du Comité de secteur XIX pour la Communauté germanophone et du sous-comité prévu à l'article 17, § 2, 3° de l'arrêté royal du 28 septembre 1984;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1, modifié par la loi du 4 juillet 1989;

Vu l'urgence;

Considérant que la Commission de l'Union européenne a sommé la Communauté germanophone de transposer d'urgence les directives sous peine que la Belgique soit condamnée par la Cour de Justice des Communautés européennes;

Sur la proposition du Ministre de l'Enseignement, de la Culture, de la Recherche scientifique et des Monuments et Sites,

Arrête :

Article 1^{er}. Par « attestation de conformité » il faut entendre une déclaration administrative confirmant qu'un certificat d'études délivré dans un Etat membre de l'Union européenne donne accès à une ou plusieurs fonctions, telles que fixées à l'article 2, en exécution de la directive européenne 89/48 du 21 décembre 1988 relative à un système général de reconnaissance des diplômes d'enseignement supérieur qui sanctionnent des formations d'une durée minimale de trois ans et de la directive européenne 92/51 du 18 juin 1992 relative à un deuxième système général de reconnaissance des formations professionnelles, qui complète la directive 89/48/CEE.

Les directives européennes énumérées au premier alinéa sont annexées au présent arrêté.

Art. 2. L'attestation de conformité ne peut s'appliquer qu'aux fonctions de recrutement fixées dans les dispositions légales et réglementaires portant statut des membres du personnel de l'enseignement.

Art. 3. Accompagné d'une attestation de conformité, un certificat d'études délivré dans un Etat membre de l'Union européenne constitue un « titre requis » au sens des dispositions réglementaires énumérées à l'article 12.

Art. 4. § 1 - Le demandeur introduit auprès du Ministère de la Communauté germanophone un dossier contenant au moins les documents suivants :

1° le formulaire de demande;

2° une copie certifiée conforme des certificats d'études;

3° une liste complète des cours de la formation suivie;

4° une déclaration établie par une autorité compétente de l'Etat membre où a été suivie la formation dont il ressort que le candidat est autorisé à porter le titre légal de la formation, avec l'abréviation éventuelle.

Le Ministère de la Communauté germanophone peut toujours demander des documents et informations supplémentaires.

Dès que le dossier est complet, le Ministère de la Communauté germanophone en donne confirmation au demandeur.

§ 2 - Le formulaire de demande mentionne au moins :

- 1° les nom et prénom du demandeur;
- 2° les date et lieu de naissance;
- 3° la nationalité;
- 4° l'adresse de contact;
- 5° la durée nominale des études suivies;
- 6° la dénomination exacte des certificats d'études obtenus;
- 7° éventuellement la preuve qu'un stage a été accompli;
- 8° l'expérience professionnelle;
- 9° la fonction à laquelle le demandeur a accès avec, le cas échéant, les cours, spécialités et années d'études;
- 10° le titre légal de la formation, avec l'abréviation éventuelle, conféré dans l'Etat d'origine ou de provenance ainsi que le nom et le lieu de l'établissement d'enseignement ou du jury d'examens qui a conféré ce titre.

Art. 5. L'attestation de conformité mentionne au moins :

- 1° les nom et prénom du demandeur;
- 2° la date et le lieu de naissance;
- 3° la nationalité;
- 4° la durée nominale des études suivies;
- 5° la dénomination exacte des certificats d'études obtenus;
- 6° éventuellement la preuve qu'un stage a été accompli;
- 7° l'expérience professionnelle;
- 8° le cas échéant, la fonction à laquelle le demandeur a accès avec les cours, spécialités et années d'études;
- 9° le cas échéant, l'échelle ou les échelles barémique(s) qui correspond(ent) aux données relatives au 8°;
- 10° le titre légal de la formation, avec l'abréviation éventuelle, conféré dans l'Etat d'origine ou de provenance ainsi que le nom et le lieu de l'établissement d'enseignement ou du jury d'examens qui a conféré ce titre;
- 11° la date de délivrance.

Art. 6. Le dossier de demande est traité par le Ministère de la Communauté germanophone et soumis au Ministre compétent pour décision.

Art. 7. Le Ministre compétent prend l'une des décisions suivantes :

- 1° une attestation de conformité est délivrée;
- 2° une attestation de conformité ne peut être délivrée parce que le demandeur doit encore combler des lacunes constatées via les mesures compensatoires fixées aux articles 9 et 10;
- 3° une attestation de conformité ne peut être délivrée parce que les conditions d'application des directives européennes ne sont pas remplies.

Le Ministre compétent prend la décision visée au premier alinéa dans un délai de quatre mois à compter de la présentation du dossier complet.

Art. 8. Conformément à l'article 4 de la directive européenne 89/48/CEE ou de la directive européenne 92/51/CEE, les lacunes mentionnées à l'article 7 sont les suivantes:

- 1° une différence dans la durée de la formation;
- 2° des cours essentiels manquent et/ou il y a des différences essentielles dans la pratique professionnelle.

Art. 9. Une différence dans la durée de la formation ne peut être compensée qu'en apportant la preuve d'une expérience professionnelle suffisante, selon les modalités des articles 4 et 8 de la directive européenne 89/48/CEE ou des articles 4 et 12 de la directive européenne 92/51/CEE.

Art. 10. Lorsque des cours essentiels manquent et/ou qu'il y a des différences essentielles dans la pratique professionnelle, le demandeur ne peut suppléer les lacunes dans sa formation qu'en se conformant aux modalités de l'article 4 de la directive européenne 89/48/CEE ou de la directive européenne 92/51/CEE.

Le Gouvernement fixe les autres modalités.

Art. 11. Dès que le demandeur supplée avec succès les lacunes via les mesures compensatoires, l'attestation de conformité lui est délivrée.

Art. 12. Dans les articles indiqués ci-après :

1° articles 1 et 2 de l'arrêté royal du 19 juin 1967 fixant les titres requis des candidats aux fonctions de recrutement du personnel administratif, du personnel de maîtrise, gens de métier et de service des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat;

2° article 3 de l'arrêté royal du 22 avril 1969 fixant les titres requis des membres du personnel directeur et enseignant, du personnel auxiliaire d'éducation, du personnel paramédical, psychologique et social des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat et des internats dépendant de ces établissements;

3° article 4 de l'arrêté royal du 25 octobre 1971 fixant le statut des maîtres de religion, des professeurs de religion et des inspecteurs des religions catholique et protestante des établissements d'enseignement primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat, modifié par l'arrêté royal du 30 juin 1976 et l'arrêté de l'Exécutif du 13 novembre 1991;

4° article 16 de l'arrêté royal du 27 juillet 1979 portant le statut du personnel technique des centres psycho-médico-sociaux de l'Etat, des centres psycho-médico-sociaux spécialisés de l'Etat, des centres de formation de l'Etat, ainsi que des services d'inspection chargés de la surveillance des centres psycho-médico-sociaux, des offices d'orientation scolaire et professionnelle et des centres psycho-médico-sociaux spécialisés, modifié par l'arrêté royal du 30 octobre 1981,

il est inséré un alinéa libellé comme suit :

« Les certificats d'études délivrés dans un Etat membre de l'Union européenne sont considérés comme titres requis s'ils sont accompagnés d'une attestation de conformité délivrée conformément à l'arrêté du Gouvernement de la Communauté germanophone du 4 juin 1998 relatif à la délivrance d'attestations de conformité pour les fonctions de recrutement dans l'enseignement en exécution des directives européennes 89/48/CEE et 92/51/CEE. »

Art. 13. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de son adoption.

Art. 14. Le Ministre de l'Enseignement, de la Culture, de la Recherche scientifique et des Monuments et Sites est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Eupen, le 4 juin 1998.

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone :

Le Ministre-Président,
Ministre des Finances, des Relations internationales, de la Famille
et des Personnes âgées, du Sport et du Tourisme
J. MARAITE

Le Ministre de l'Enseignement, de la Culture,
de la Recherche scientifique et des Monuments et Sites
W. SCHRÖDER

VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

N. 98 — 2608

[C - 98/33069]

4 JUNI 1998. — Besluit van de Regering van de Duitstalige Gemeenschap betreffende de uitreiking van conformiteitsattesten voor de wervingsambten in het onderwijs bij toepassing van de Europese richtlijnen 89/48/EEG en 92/51/EEG

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Gelet op de Europese richtlijn 89/48 van 21 december 1988 betreffende een algemeen stelsel van erkenning van hoger-onderwijsdiploma's waarmee beroepsopleidingen van ten minste drie jaar worden afgesloten;

Gelet op de Europese richtlijn 92/51 van 18 juni 1992 betreffende een tweede algemeen stelsel van erkenning van beroepsopleidingen, ter aanvulling van richtlijn 89/48/EEG, gewijzigd bij de Europese richtlijn 94/38 van 26 juli 1994 en bij de Europese richtlijn 95/43 van 20 juli 1995;

Gelet op de wet van 29 mei 1959 tot wijziging van sommige bepalingen van de onderwijswetgeving, inzonderheid op artikel 12bis, § 2, ingevoegd bij de wet van 11 juli 1973;

Gelet op de wet van 22 juni 1964 betreffende het statuut van de personeelsleden van het Rijksonderwijs, inzonderheid op artikel 4, 2°, gewijzigd bij het decreet van 17 februari 1992;

Gelet op het koninklijk besluit van 19 juni 1967 tot vaststelling van de bekwaamheidsbewijzen vereist van de kandidaten voor de wervingsambten van het administratief personeel en van het meesters-, vak- en dienstpenseel van de rijksinrichtingen voor kleuter-, lager, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 15 juli 1969;

Gelet op het koninklijk besluit van 22 maart 1969 tot vaststelling van het statuut van de leden van het bestuurs- en onderwijzend personeel, van het opvoedend hulppersoneel, van het paramedisch personeel der inrichtingen voor kleuter-, lager, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs van de Staat, alsmede der internaten die van deze inrichtingen afhangen, en van de leden van de inspectiedienst die belast is met het toezicht op deze inrichtingen, inzonderheid op de artikelen 18, 6° en 33, 6°;

Gelet op het koninklijk besluit van 22 april 1969 betreffende de bekwaamheidsbewijzen vereist van de leden van het bestuurs- en onderwijzend personeel, van het opvoedend hulppersoneel, van het paramedisch, psychologisch en sociaal personeel der rijksinrichtingen voor kleuter-, lager-, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs, alsmede der internaten die van deze inrichtingen afhangen, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 22 mei 1970, 3 juni 1976, 1 april 1977 en 21 oktober 1980;

Gelet op het koninklijk besluit van 25 oktober 1971 tot vaststelling van het statuut van de leermeesters, de leraars en de inspecteurs katholieke en protestantse godsdienst der inrichtingen voor lager, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs van de Staat, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 3 juni 1976, 8 juli 1976, 14 november 1978, het koninklijk besluit nr. 71 van 20 juli 1982, de koninklijke besluiten van 1 augustus 1984 en 29 augustus 1985, het besluit van de Executieve van 13 november 1991 en het besluit van de Regering van 5 september 1995;

Gelet op het koninklijk besluit van 27 juli 1979 tot vaststelling van het statuut van de leden van het technisch personeel van de rijks-psycho-medisch-sociale centra, van de gespecialiseerde rijks-psycho-medisch-sociale centra, van de rijksvormingscentra en van de inspectiediensten belast met het toezicht op de psycho-medisch-sociale centra, de diensten voor studie- en beroepsoriëntering en de gespecialiseerde psycho-medisch-sociale centra, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 30 oktober 1981, het koninklijk besluit nr. 73 van 20 juli 1982, het koninklijk besluit nr. 226 van 7 december 1983 en de koninklijke besluiten van 29 augustus 1985 en 21 oktober 1985;

Gelet op het gunstig advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 4 juni 1998;

Gelet op het akkoord van de Minster-President, bevoegd inzake Begroting, gegeven op 3 juni 1998;

Gelet op het protocol nr. S 4/98 + OSUW 5/98 van 25 mei 1998 houdende de conclusies van de onderhandelingen gevoerd in een gemeenschappelijke zitting van het Sectorcomité XIX van de Duitstalige Gemeenschap en van het subcomité bepaald in artikel 17, § 2, 3° van het koninklijk besluit van 28 september 1984;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, gewijzigd bij de wet van 4 juli 1989;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende dat de Europese Commissie de Duitstalige Gemeenschap heeft gesommeerd de richtlijnen dringend om te zetten op straffe dat België door het Hof van Justitie van de Europese Gemeenschappen veroordeeld wordt;

Op de voordracht van de Minister van Onderwijs, Cultuur, Wetenschappelijk Onderzoek, Monumenten en Landschappen,

Besluit :

Artikel 1. Onder « conformiteitsattest » verstaat men de administratieve verklaring waarin bevestigd wordt dat een in een lidstaat van de Europese Unie uitgereikt studiegetuigschrift, toegang verleent tot één of meerdere ambten, zoals bepaald in artikel 2 bij toepassing van de Europese richtlijn 89/48/EEG van 21 december 1988 betreffende een algemeen stelsel van erkenning van hoger-onderwijsdiploma's waarmee beroepsopleidingen van ten minste drie jaar worden afgesloten en van de Europese richtlijn 92/51/EEG van 18 juni 1992 betreffende een tweede algemeen stelsel van erkenning van beroepsopleidingen, ter aanvulling van richtlijn 89/48/EEG.

De Europese richtlijnen, opgesomd in het eerste lid, worden als bijlage bij dit besluit gevoegd.

Art. 2. Het conformiteitsattest kan enkel slaan op de wervingsambten die vastgelegd zijn in de wettelijke en reglementaire bepalingen betreffende de rechtspositie van de personeelsleden van het onderwijs.

Art. 3. Vergezeld van een conformiteitsattest wordt een in een lidstaat van de Europese Unie uitgereikt studiegetuigschrift als een « vereist bekwaamheidsbewijs » beschouwd in de zin van de reglementaire bepalingen opgesomd in artikel 12.

Art. 4. § 1 - De aanvrager dient bij het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap een dossier in dat tenminste de volgende documenten bevat :

1° het aanvraagformulier;

2° een voor éénsluitend verklaarde kopie van de studiegetuigschriften;

3° een volledige vakkenlijst van de gevolgde opleiding;

4° een verklaring opgesteld door een bevoegde autoriteit van de lidstaat waar de opleiding werd gevolgd en waaruit blijkt dat de aanvrager gemachtigd is de wettelijke opleidingstitel, met de eventuele afkorting ervan, te dragen.

Het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap kan steeds bijkomende documenten en informatie opvragen.

Zodra het dossier volledig is, zal het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap dit aan de aanvrager bevestigen.

§ 2 - Het aanvraagformulier vermeldt ten minste :

1° de naam en voornaam van de aanvrager;

2° de geboortedatum- en plaats;

3° de nationaliteit;

4° het contactadres;

5° de nominale duur van de gevolgde studies;

6° de precieze benaming van de behaalde studiegetuigschriften;

7° desgevallend het bewijs van een afgelopen stage;

8° de beroepservaring;

9° het ambt dat de aanvrager mag uitoefenen met de desgevallend daaraan verbonden vakken, specialiteiten en studiejaren;

10° de wettelijke opleidingstitel, met de eventuele afkorting ervan, verleend in de staat van oorsprong of van herkomst tesamen met de naam en plaats van de onderwijsinrichting of van de examencommissie die deze titel heeft verleend.

Art. 5. Het conformiteitsattest vermeldt ten minste :

1° de naam en voornaam van de aanvrager;

2° de geboortedatum- en plaats;

3° de nationaliteit;

4° de nominale duur van de gevolgde studies;

5° de precieze benaming van de behaalde studiegetuigschriften;

6° desgevallend het bewijs van een afgelopen stage;

7° de beroepservaring;

8° desgevallend het ambt dat de aanvrager mag uitoefenen met de daaraan verbonden vakken, specialiteiten en studiejaren;

9° desgevallend, de weddeschaal of de weddeschalen i.v.m. de gegevens m.b.t. 8°;

10° de wettelijke opleidingstitel, met de eventuele afkorting ervan, verleend in de lidstaat van oorsprong of van herkomst tesamen met de naam en plaats van de onderwijsinrichting of van de examencommissie die deze titel heeft verleend.

11° de datum van de uitreiking.

Art. 6. Het aanvraagdossier wordt door het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap behandeld en aan de bevoegde Minister ter beslissing voorgelegd.

Art. 7. De bevoegde Minister neemt één van de volgende beslissingen :

- 1° een conformiteitsattest wordt afgeleverd;
- 2° een conformiteitsattest kan niet afgeleverd worden omdat de aanvrager vastgestelde tekorten nog moet wegwerken via compenserende maatregelen, zoals bepaald in de artikels 9 en 10;
- 3° een conformiteitsattest kan niet afgeleverd worden omdat de toepassingsvoorwaarden van de Europese richtlijnen niet vervuld zijn.

De bevoegde Minister neemt de in het eerste lid vermelde beslissing binnen een termijn van vier maanden vanaf het moment dat het dossier volledig is.

Art. 8. Overeenkomstig artikel 4 van de Europese richtlijn 89/48/EEG of de Europese richtlijn 92/51/EEG zijn de tekorten bedoeld in artikel 7 volgende :

- 1° een verschil in de duur van de opleiding;
- 2° essentiële vakken ontbreken en/of er zijn essentiële verschillen in de beroepsuitoefening.

Art. 9. Een verschil in de duur van de opleiding kan enkel gecompenseerd worden door het aantonen van voldoende beroepservaring, volgens de modaliteiten van de artikels 4 en 8 van de Europese richtlijn 89/48/EEG of van de artikels 4 en 12 van de Europese richtlijn 92/51/EEG.

Art. 10. De aanvrager kan de ontbrekende essentiële vakken en/of de essentiële verschillen in de beroepsuitoefening pas wegwerken indien hij de modaliteiten van artikel 4 van de Europese richtlijn 89/48/EEG of van de Europese richtlijn 92/51/EEG in acht neemt.

De Regering legt de overige modaliteiten vast.

Art. 11. Zodra de aanvrager de tekorten via de compenserende maatregelen succesvol wegwerkt, wordt hem het conformiteitsattest uitgereikt.

Art. 12. In

1° de artikels 1 en 2 van het koninklijk besluit van 19 juni 1967 tot vaststelling van de bekwaamheidsbewijzen vereist van de kandidaten voor de wervingsambten van het administratief personeel en van het meesters-, vak- en dienstpersoneel van de rijksinrichtingen voor kleuter-, lager, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs;

2° artikel 3 van het koninklijk besluit van 22 april 1969 betreffende de bekwaamheidsbewijzen vereist van de leden van het bestuurs- en onderwijzend personeel, van het opvoedend hulppersoneel, van het paramedisch, psychologisch en sociaal personeel der rijksinrichtingen voor kleuter-, lager-, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs, alsmede der internaten die van deze inrichtingen afhangen;

3° artikel 4 van het koninklijk besluit van 25 oktober 1971 tot vaststelling van het statuut van de leermeesters, de leraars en de inspecteurs katholieke en protestantse godsdienst der inrichtingen voor lager, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaalonderwijs van de Staat, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 3 juni 1976 en bij het besluit van de Executieve van 13 november 1991;

4° artikel 16 van het koninklijk besluit van 27 juli 1979 tot vaststelling van het statuut van de leden van het technisch personeel van de rijks-psycho-medisch-sociale centra, van de gespecialiseerde rijks-psycho-medisch-sociale centra, van de rijksvormingscentra en van de inspectiediensten belast met het toezicht op de psycho-medisch-sociale centra, de diensten voor studie- en beroepsoriëntering en de gespecialiseerde psycho-medisch-sociale centra, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 30 oktober 1981;

wordt een lid ingevoegd dat luidt als volgt :

« De in een lidstaat van de Europese Unie uitgereikte studiegetuigschriften worden als « vereiste bekwaamheidsbewijzen » beschouwd, indien ze vergezeld gaan van een conformiteitsattest uitgereikt overeenkomstig het besluit van de Regering van de Duitstalige Gemeenschap van 4 juni 1998 betreffende de uitreiking van conformiteitsattesten voor de wervingsambten in het onderwijs bij toepassing van de Europese richtlijnen 89/48/EEG en 92/51/EEG. »

Art. 13. Dit besluit treedt in werking op de dag waarop het wordt aangenomen.

Art. 14. De Minister van Onderwijs, Cultuur, Wetenschappelijk Onderzoek, Monumenten en Landschappen is belast met de uitvoering van dit besluit.

Eupen, 4 juni 1998.

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap :

De Minister-President,

Minister van Financiën, Internationale Betrekkingen, Gezondheid,
Gezin en Bejaarden, Sport en Toerisme,

J. MARAITE

De Minister van Onderwijs, Cultuur, Wetenschappelijk Onderzoek,
Monumenten en Landschappen

W. SCHRÖDER